

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rechenschaftsbericht

1890-1897

[urn:nbn:de:bsz:31-345615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-345615)



9 30

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz

unter dem Protektorat

Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Baden.



Neunter

Rechenschaftsbericht

für die

Jahre 1890 bis 1897.



Karlsruhe.

Buchdruckerei S. Z. Reiff.
1898.

OZ
A 826 19.
1890/97

OZA 826,9, 1890/97





MI 20

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz

unter dem Protektorat

Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Baden.



Neunter

Rechenschaftsbericht

für die

Jahre 1890 bis 1897.



Karlsruhe.

Buchdruckerei J. J. Reiff.

1898.

1942 3 30

02A 826, 1890/97

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Einleitung	3
I. Organisation	5
A. Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz	5
1. Die Badischen Männerhilfsvereine	9
2. Der Badische Frauenverein	10
B. Der Verband der deutschen Vereine vom Roten Kreuz	11
C. Das Internationale Komitee in Genf	13
II. Die Vorbereitung für die freiwillige Krankenpflege im Kriege	15
A. Allgemeines	15
B. Die kriegsvorbereitende Thätigkeit im Einzelnen	16
1. Die Ausbildung von Krankenpflegern; die Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege	19
2. Die Ausbildung von Krankenträgern; die Sanitätskolonnen	21
3. Die Bereitstellung von Krankenpflegerinnen	26
4. Die Einrichtung und Führung von Vereinslazaretten	29
5. Die Mitwirkung bei der Verwaltung und dem Betrieb von Reservelazaretten	31
6. Die Errichtung von Erfrischungs-, Verband- und Verpflegungs-Stationen	33
7. Die Einrichtung von Reconvalescenten-Stationen; Privatpflegestätten	34
8. Das Depot; Musterammlung	34
9. Kriegsthätigkeitspläne	36
III. Die Bibliothek	37
IV. Vermögensverwaltung	38
V. Der Invalidenfonds vom Jahr 1866	40
Beilagen:	
1. Uebereinkommen vom 18. November 1871	41
2. Satzungen für den Landesausschuß der Badischen Männerhilfsvereine	43
3. Satzungen für den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz	46
4. Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz	52
5. Uebereinkunft über die Gesamtorganisation der deutschen Vereine vom Roten Kreuz vom 20. April 1869	55
6. Rechnungsnachweisung für die Jahre 1890 bis 1897	59
7. Rechnungsnachweisung des Invalidenfonds vom Jahr 1866 für die Jahre 1890 bis 1897	67



20

Einleitung.

Seit der Erstattung des letzten Rechenschaftsberichtes für die Jahre 1887—1889 sind 8 Jahre verflossen.

In dieser Zeit war die Thätigkeit des Vereins durch verschiedene Umstände nachtheilig beeinflusst; in der langen Friedenszeit sind allmählig die Erinnerungen an die Leiden und Schrecken eines Krieges bei der Bevölkerung mehr und mehr verblaßt und ist in Folge dessen auch das Interesse für die Bestrebungen des Roten Kreuzes allmählig geschwunden. Dann legte die Unzulänglichkeit der zu Gebote stehenden Mittel dem Landesverein eine Beschränkung seiner Ausgaben auf, so daß während mehrerer Jahre der Landesverein nennenswerte Leistungen nicht zu verzeichnen hatte und in Folge dessen die Aufstellung von jährlichen Rechenschaftsberichten unterblieb.

Nachdem es jedoch neuerdings gelungen ist, wieder größeres Interesse für die Sache des Roten Kreuzes bei den im Lande demselben dienenden Vereinen zu erwecken, nachdem es dem Landesverein ermöglicht wurde, seine Einnahmen zu vermehren und die Vereine in ihrer vorbereitenden Thätigkeit für den Kriegsfall durch Beihülfen zu unterstützen und dadurch die gesamte Leistungsfähigkeit des Vereins zu heben, erschien der Zeitpunkt gekommen, durch Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes eine kurze Darstellung der Thätigkeit des Landesvereins in den rückliegenden 8 Jahren zu geben.

Zunächst sind in dem Zeitabschnitt des Berichtes einige bedeutzamere Ereignisse zu erwähnen.

Im Dezember 1895 fand zur Erinnerung an die freiwillige Hilfsthätigkeit während des Krieges 1870/71 im Ludwig-Wilhelm-Krankenheim zu Karlsruhe in Gegenwart Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin und Ihrer

Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Wilhelm eine kirchliche Feier statt, zu welcher an alle, welche während des Krieges in der Kranken- und Verwundetenpflege thätig gewesen waren, Einladungen ergangen waren; in zahlreicher Weise wurde dieser Aufforderung entsprochen.

Am 8. Mai 1896 wurde in Berlin die Feier zur Erinnerung an die Thätigkeit der deutschen Vereine vom Roten Kreuz während des Krieges 1870/71 im Weißen Saal des Königlichen Schloßes in Berlin begangen, bei welcher Ihre Majestät die Kaiserin und Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Baden zugegen waren. Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz sowie der Badische Männerhilfs- und Badische Frauenverein hatten 14 Vorstandsmitglieder (8 Damen und 6 Herren) zu dieser Feier entsandt.

Den Schwerpunkt der Feier bildete ein Vortrag des stellvertretenden Vorsitzenden des Central-Komitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Herrn von dem Knejsbeck über die Leistungen des Roten Kreuzes in den Kriegsjahren 1870/71.

Seine Majestät der Kaiser hatte aus Anlaß dieser Feier an das Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz einen Allerhöchsten Erlaß zu richten geruht, welchen wir hier im Wortlaut folgen lassen.

„Dem Central-Komitee spreche ich auf die Eingabe vom 28. v. Mts. für die Vorlage eines Druckeremplars der am 8. Mai d. J. bei der Gedenkfeier für die deutsche freiwillige Kriegskrankenpflege 1870/71 gehaltenen Gedächtnisrede Meinen wärmsten Dank aus. Zu Meinem lebhaften Bedauern mußte ich es Mir versagen, an der von Meiner vollen Sympathie begleiteten Feier persönlich Teil zu nehmen. Ich habe mit herzlicher Befriedigung aus der Rede entnommen, in welcher pietät- und weisevoller Weise der unschätzbaren Verdienste gedacht worden ist, welche sich alle an der freiwilligen Kriegskrankenpflege vor 25 Jahren beteiligt gewesenen Vereinigungen und Personen nach dem erhabenen Vorbilde Meiner hochseligen Frau Großmutter, weiland Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta, um die deutsche Armee erworben haben. Möge die dankbare Erinnerung an jene zahlreichen leuchtenden Beispiele aufopferungsvoller Treue und Barmherzigkeit die segensreichen Bestrebungen des Central-Komitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz befruchten und den Vereinen treue Glieder zuführen, die schon in Friedenszeiten bereit sind, ihre Kräfte im Dienste der

Humanität zu üben, um in ernster, wie ich vertraue, ferner Zeit auch erhöhten Anforderungen des Vaterlandes gerecht werden zu können.“

Neues Palais, den 15. Juni 1896.

(gez.) Wilhelm R.

Am 9. September 1896 wurde die 70. Wiederkehr des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs festlich begangen, wobei sich zu beteiligen auch den Vorständen der dem Roten Kreuz im Lande dienenden Vereine vergönnt war. Der Badische Frauenverein, wie auch der Badische Männerhilfsverein, welche durch Uebereinkommen den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz bilden, haben dem allverehrten Landesfürsten ihre Glückwünsche dargebracht. Für die Sache des Roten Kreuzes sollte die Feier von hoffnungsreichen Folgen begleitet sein.

Sie gab einem aus Männern verschiedener Berufsstellung gebildeten Komitee Anlaß eine Sammlung von Beiträgen zu veranstalten, deren Erträgnis Seiner Königlichen Hoheit zur gnädigsten Verwendung zu Gunsten der Erweiterung des Ludwig-Wilhelm-Krankenheims, des Mutterhauses der Badischen Schwestern vom Roten Kreuz, zur Verfügung gestellt werden sollte. Die Sammlung lieferte den schönen Ertrag von 168 789 M. 37 Pf. Durch diese Zuwendung, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu besagtem Zweck zu bestimmen geruhte und der aufgebrauchten Summe noch die Schenkung eines wertvollen Bauplatzes in unmittelbarem Anschluß an das Ludwig-Wilhelm-Krankenheim beizufügen geruhte, wird die Abteilung III des Badischen Frauenvereins, welche sich mit der Ausbildung von Pflegerinnen befaßt, in den Stand gesetzt, künftig eine größere Zahl von Schwestern heranzubilden und dadurch dem Landesverein vom Roten Kreuz eine vermehrte Zahl von Pflegekräften für den Kriegsfall zur Verfügung zu stellen.

I. Organisation.

A. Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz.

Die Organisation des Badischen Landesvereins beruht auf einem Uebereinkommen des Badischen Frauen- und des Badischen Männerhilfsvereins vom 18. November 1871, ab-

geändert durch Beschluß der Landesversammlungen der verbundenen Vereine vom 21. bezw. 22. Juni 1889; nach diesem Uebereinkommen sind beide Vereine in eine organische Verbindung getreten und bilden den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz. (Beilage 1.)

Ein Gesamtvorstand, in welchen der Badische Frauenverein und die Badischen Männerhilfsvereine je 5 Delegirte und je 5 Stellvertreter ernennen, hat die Oberleitung der beiden Vereinen gemeinsamen Angelegenheiten und zwar

1. die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens,
2. die Leitung der auf die Vorbereitung zum Krieg gerichteten Thätigkeit beider Vereine,
3. die Vertretung des Badischen Landesvereins im Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, sowie bei den internationalen Konferenzen.

Nach diesem Uebereinkommen hatte der Landesverein im Frieden eine unmittelbare Einwirkung auf die Thätigkeit der einzelnen Vereine, insbesondere der Männerhilfsvereine nicht. Im Kriegsfall sollen jedoch nach den bestehenden Satzungen des Badischen Männerhilfsvereins die sämtlichen demselben angehörenden Ortsvereine unmittelbar unter die Leitung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz treten. Diese Abhängigkeit von den beiden Vereinsleitungen während der Friedenszeit beeinflusste nachteilig die ganze Thätigkeit des Gesamtvorstandes in seinen Vorbereitungen für einen Kriegsfall; auch mußte die Nichtübereinstimmung der Friedensorganisation des Landesvereins mit der Organisation im Kriegsfall schwerwiegende Nachteile bei eintretender Mobilmachung im Gefolge haben.

Es wurde daher im Jahre 1897 beschloffen, die Männerhilfsvereine schon im Frieden dem Landesverein zu unterstellen und dadurch dem Gesamtvorstand Gelegenheit zu geben, unmittelbar auf die Durchführung der an einzelnen Orten des Landes dem Roten Kreuz bereits im Frieden zugetheilten Aufgaben einzuwirken.

Bezüglich der Frauenvereine sollte es bei den seitherigen Bestimmungen verbleiben, wornach alle Anordnungen des Landesvereins nur durch den Vorstand des Badischen Frauenvereins den einzelnen Ortsvereinen bekannt gegeben werden sollen.

Mit Zustimmung der Männerhilfsvereine im Lande wurde der Badische Männerhilfsverein aufgelöst und trat

an seine Stelle der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine, welcher aus den Vertretern aller Ortsvereine besteht.

Bei der in Folge Neubelebung der Vereinsthätigkeit eingetretenen Geschäftsvermehrung zeigte sich die Notwendigkeit für den Landesverein Satzungen aufzustellen, in welchen eine Geschäftsteilung und die Uebereinstimmung der Bestimmungen für die Friedenthätigkeit des Vereins mit den für seine Kriegsthätigkeit getroffenen Festsetzungen vorgeesehen wurde. Auch die seitherige Geschäftsordnung mußte einer Revision unterzogen werden.

In den Beilagen 2, 3 und 4 sind die Satzungen für den Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und die Satzungen sowie die Geschäftsordnung für den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz enthalten.

Am Schluß des Jahres 1897 war der Gesamtvorstand, wie folgt zusammengesetzt:

I. Delegirte des Frauenvereins.

A. Stimmführende Mitglieder:

Geheimerat Sachs in Karlsruhe,
Geheimerat Haas in Karlsruhe,
Kriegsrat a. D. Krümel in Karlsruhe,
Dr. Blum in Heidelberg,
Major a. D. Seubert in Mannheim,

B. Stellvertreter:

Rentner Bartning in Karlsruhe,
Rentner Hepp in Karlsruhe,
Hofapotheker Ströbe in Karlsruhe,
Stadtpfarrer Specht in Durlach,
Professor Gruber in Freiburg.

II. Delegirte der Männerhilfsvereine.

A. Stimmführende Mitglieder:

Geheimerat von Weech in Karlsruhe,
Oberst z. D. Stiefbold in Karlsruhe,
Hauptmann a. D. Zahn in Karlsruhe,
Kommerzienrat Scipio in Mannheim,
Medizinalrat Thum in Pforzheim.

B. Stellvertreter:

Medizinalrat Ziegler in Karlsruhe,
Hofgardendirektor Gräbener in Karlsruhe,
Hoflieferant Pecher in Karlsruhe,
Generalleutnant z. D. von Winning in Heidelberg,
Stadtrat Kah in Baden-Baden.

Während der 8 Berichtsjahre sind bei dem Gesamtvorstand zahlreiche Aenderungen eingetreten.

Ausgeschieden sind: Herr Major a. D. Platz in Karlsruhe, Landgerichtsrat Kupfer in Freiburg, Stabsarzt Dr. Pannwitz in Kehl, Regierungsrat Hauptmann a. D. Pöhlein in Karlsruhe, Fabrikant Zabler in Baden-Baden, General z. D. von Fischer in Heidelberg, Kaufmann Wagner in Karlsruhe.

Durch Tod hat der Gesamtvorstand verloren:

Geheimerat Eckert in Freiburg, Geheimerat Hebling in Karlsruhe, Generalmajor z. D. von Horn in Heidelberg, Oberstabsarzt Dr. Schrickel in Karlsruhe. Der Gesamtvorstand betrauert auf das Tiefste den Heimgang der in uneigennützigster Weise während einer Reihe von Jahren bei dem Gesamtvorstand thätig gewesenen Mitglieder und wird den Dahingeshiedenen ein treues Andenken bewahren.

Den Vorsitz im Gesamtvorstand führte in den Jahren 1890 und 1891 Major a. D. Platz, in den Jahren 1892 und 1893 Geheimerat Hebling, in den Jahren 1894—1898 Oberst z. D. Stiefbold; stellvertretender Vorsitzender war von 1890—1897 Oberstabsarzt a. D. Dr. Schrickel, von 1897 ab Generalleutnant z. D. von Winning in Heidelberg.

Das Respiziat über Kassen- und Invalidenangelegenheiten hatte Kriegsrat a. D. Krumel, über das Depot Oberstabsarzt Dr. Schrickel, nach dessen Tode im Jahr 1897 Hofapotheker Ströbe, über Mobilmachungsangelegenheiten Oberst z. D. Stiefbold.

Das Kanzleipersonal bestand aus dem Expedito Ebert und dem Diener Wagner, welche von dem Landesverein, dem Frauenverein und dem Männerhilfsverein gemeinsam angestellt sind. Die Geschäfte des Rechnungsführers werden durch Herrn Expedito Ebert versehen.

Die Geschäftsräume nebst dem Depot befinden sich in den vom Frauenverein erworbenen Gebäuden Nr. 47 und 49 der Gartenstraße; für Miete dieser Räume hat der Landesverein jährlich 1000 M. zu zahlen.

Sitzungen hat der Gesamtvorstand jährlich 4 bis 6 abgehalten.

Beim Beginne des Jahres 1898 wurde dem Landesverein die große Freude zu Teil, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Gnade hatte, das Protektorat über den Landesverein vom Roten Kreuz zu übernehmen.

Gewiß werden die im Lande dem Roten Kreuz dienenden Vereine ihre Dankbarkeit für diesen Allerhöchsten Gnadenbeweis dadurch bezeugen, daß sie mit neuem Eifer und in verstärktem Maße sich an den Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der dem Roten Kreuz in Friedenszeiten wie im Ernstfalle obliegenden hohen Aufgaben beteiligen und nach Kräften bestrebt sind, das Vertrauen, welches Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Uebernahme des Protektorats in die Thätigkeit und die Leistungen des Landesvereins setzt, durch tüchtige Mitarbeit zu rechtfertigen.

1. Die Badischen Männerhilfsvereine.

Der größte Teil der im Jahre 1870/71 bestandenen Männerhilfsvereine war im Laufe der Zeit aus mangelndem Interesse, hauptsächlich aber aus dem Grunde eingegangen, weil diesen Vereinen während der Friedenszeit keine laufende, ihre Thätigkeit hinreichend wachhaltende Aufgabe gestellt war.

Im Jahre 1888 wurde erneut die Anregung zur Bildung von Männerhilfsvereinen gegeben und gelang es auch mit Hilfe der Herrn Amtsvorstände an mehreren größeren Orten des Landes Männerhilfsvereine ins Leben zu rufen bezw. die noch bestehenden Vereine zu neuer Thätigkeit zu beleben; einen nachhaltigen Erfolg hatte diese Anregung nicht.

Im Jahre 1895 versuchte der Gesamtvorstand wiederum auf eine regere Thätigkeit der Männerhilfsvereine und auf Vermehrung derselben hinzuwirken. Denn der Landesverein bedarf der Männerhilfsvereine zur Lösung der für den Kriegsfall gestellten Aufgaben, von ihnen soll nicht bloß eine Belebung und Kräftigung der allgemeinen Interessen des Roten Kreuzes ausgehen, sie sollen auch eine große Anzahl der Kriegsvorbereitungen, die Manneskraft und Mannesumficht erfordern, in die Hand nehmen; sie sollen den Frauenvereinen ergänzend und organisierend zur Seite treten.

Am Schlusse des Jahres 1897 bestanden im Lande 26 Männerhilfsvereine mit 2908 Mitgliedern und zwar an den Orten Achern, Baden-Baden, Bruchsal, Donaueschingen,

Durlach, Engen, Ettenheim, Freiburg, Furtwangen, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Mosbad, Pforzheim, Pfullendorf, Rastatt, Schopfheim, Singen, Staufen, Stockach, Tauberbischofsheim, Walddirch, Waldshut.

Diese 26 Vereine besitzen ein Vermögen von 4194 M. baar und 83 990 M. in Wertpapieren.

Von diesen Vereinen entwickeln jedoch nur 12 eine in die Erscheinung tretende Thätigkeit und haben sich für einen Kriegsfall eine Aufgabe gestellt und diese vorbereitet. Es ist dringend erforderlich, daß wenigstens an allen den Orten, an welchen im Ernstfalle von dem Roten Kreuz Aufgaben zu lösen sind, somit an allen Orten, an welchen Reserve-lazarette oder Erfrischungs-, Verband- und Verpflegungs-Stationen errichtet werden sollen, Männerhilfsvereine bestehen, welche im Verein mit den am Orte vorhandenen Frauenvereinen bei der Durchführung der gestellten Aufgaben mitwirken.

2. Der Badische Frauenverein.

Der Badische Frauenverein verfügte am Schlusse des Jahres 1897 über 250 Zweigvereine mit 35 815 Mitgliedern; das Kapitalvermögen des Badischen Frauenvereins betrug 721 643 M., das der Zweigvereine 531 829 M. Von den Zweigvereinen haben 48 sich zur Uebernahme einer Aufgabe im Kriegsfall bereit erklärt, 16 Vereine haben ein Zusammengehen mit dem Männerhilfsverein am Orte beschlossen; die übrigen Vereine sind meist klein und wenig leistungsfähig und bedürfen ihrer Kräfte und Mittel zur Lösung der übernommenen Friedensaufgabe. Von dem vorhandenen Vermögen sind 27 655 M. für Kriegszwecke ausgeschieden.

Bei vielen Vereinen, welche eine Aufgabe für den Kriegsfall übernommen haben, ist es vorerst bei den abgegebenen Versprechungen, ohne der Verwirklichung derselben näher zu treten, geblieben.

Der Gesamtvorstand richtet daher an die Vereine namentlich an den Orten, an welchen das Rote Kreuz im Kriegsfall Aufgaben zu lösen hat, die Bitte, die Vorbereitung derselben bereits im Frieden thatkräftig in die Hand zu nehmen und wo an solchen Orten noch keine Männerhilfsvereine bestehen, zur Bildung derselben mitzuwirken.

Den Vereinen, welche seither schon für die Bestrebungen des Roten Kreuzes im Lande thätig eingetreten sind, sei an

dieser Stelle der wärmste Dank für ihre Unterstützung, für ihre Arbeit in edler Hingebung für unsere schöne Aufgabe ausgesprochen.

B. Der Verband der deutschen Vereine vom Roten Kreuz.

Die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege ist der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege. Er wird bereits im Frieden von Seiner Majestät dem Kaiser und König ernannt. Zur Vermittlung des Verkehrs mit den Militär- und Staatsbehörden bedient sich der Kaiserlichen Kommissar seiner Delegirten.

Während des Friedens sind ihm zwei Stellvertreter, welche ihn im Behinderungsfalle und bei dem Central-Komitee der Vereine vom Roten Kreuz zu vertreten haben, beigegeben.

Beratend stehen ihm zur Seite:

ein besonderer Beirat,

ein ständiger Ausschuß, dem auch der Vorsitzende des Central-Komitees angehört,

daneben zwei Delegirte des Kriegs-Ministeriums,

ein nur zu Zeiten in besonders wichtigen Angelegenheiten einzuberufender großer Beirat.

Für die einzelnen Staaten und Provinzen bestehen sowohl während der Friedens- wie der Kriegszeit als unmittelbare Organe des Kaiserlichen Kommissars die Territorial-Delegirten, deren Machtbefugnis sich im Allgemeinen über einen Korpsbezirk erstreckt. Dort wo sich der Korpsbezirk über verschiedene Bundesstaaten ausdehnt, werden sich die Landesdelegirten mit dem am Sitze des Generalkommandos befindlichen Territorial-Delegirten in engste Beziehung zu setzen haben.

Bis zum Jahr 1893 hatte Fürst Pleß das Amt des Kaiserlichen Kommissars inne; im Dezember des genannten Jahres wurde derselbe auf sein Ansuchen von diesem Amte entbunden und an seine Stelle der Fürst Wilhelm von Wied mit demselben betraut. Bei dem im Jahre 1897 erfolgten Rücktritt des Letzteren ernannte Seine Majestät der Kaiser den Grafen zu Solms-Baruth auf Klitschdorf zu seinem Nachfolger und gab demselben zur Unterstützung in den laufenden Geschäften den Geh. Oberregierungsrat und

vortragenden Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Freiherrn von Seherr-Thoß bei.

Zum Landesdelegirten für das Großherzogtum Baden wurde im Jahre 1897 von dem Kaiserlichen Kommissar der Wirkliche Geheimerat und Präsident des Ministeriums des Innern Herr Eisenlohr ernannt.

Für die Gesamtorganisation der deutschen Vereine vom Roten Kreuz ist die am 20. April 1869 geschlossene Uebereinkunft, — Beilage 5 — obgleich einzelne Bestimmungen derselben durch inzwischen erlassene Vorschriften über die freiwillige Krankenpflege im Kriege hinfällig geworden sind, noch maßgebend. Das durch diese Uebereinkunft als gemeinsames Organ geschaffene Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, über welche Ihre Majestät der Kaiser und die Kaiserin das Protektorat übernommen haben, besorgt die gemeinsamen Angelegenheiten, vermittelt den Verkehr mit auswärtigen Vereinen in internationalen Angelegenheiten und ist durch den im Jahre 1887 erlassenen Organisationsplan der freiwilligen Krankenpflege auch vom Staat als die legale Vertretung der Landesvereine anerkannt.

Es hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus Bevollmächtigten der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz.

Die Vertretung unseres Vereins in den regelmäßigen Sitzungen des Central-Komitees hatte bis zu seiner Ernennung zum Kaiserlichen Staatssekretär des Auswärtigen Amtes in Berlin im Juni 1890 der Großherzogliche Gesandte am Königl. Preussischen Hofe, Freiherr von Marschall, vom Jahre 1890 bis 1893 bis zu seiner Ernennung zum Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten der Großherzogliche Gesandte Herr von Brauer und seit dem Jahre 1893 der Großherzogliche Gesandte am Königl. Preussischen Hofe Herr von Jagemann gütigst übernommen.

Die Protokolle der Sitzungen des Central-Komitees wurden jeweils dem Gesamtvorstand zugesandt; auch gingen demselben außerdem zahlreiche Mitteilungen des Central-Komitees über wichtigere das Rote Kreuz betreffende Fragen zu.

Auch hatte sich der Landesverein einer materiellen Unterstützung von Seiten des Central-Komitees zu erfreuen. Mehr und mehr war im Laufe der Zeit im Lande die Thätigkeit für das Rote Kreuz infolge des Mangels an Mitteln erlahmt, so daß eine Neubelebung der Vereinsthätigkeit dringend notwendig war. Da dem Landesverein hiezu die erforderlichen

Mittel, namentlich um in einzelnen Fällen die Vereine in der vorbereitenden Thätigkeit für den Kriegsfall zu unterstützen, fehlten, so stellte der Gesamtvorstand im Jahre 1894 bei dem Central-Komitee den Antrag, ihm eine Beihilfe zu genanntem Zweck zu bewilligen. Das Central-Komitee genehmigte nach persönlichem Vortrag des Vorsitzenden über die Bedürfnisfrage die Ueberweisung von 10 000 M. an den Landesverein und überließ demselben außerdem leihweise eine transportable Baracke.

Am 19. November 1896 wurde das Central-Komitee und mit ihm die Sache des Roten Kreuzes von einem schweren Verluste betroffen durch das Ableben seines hochverdienten langjährigen Vorsitzenden Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Otto zu Stolberg-Wernigerode. Der Gesamtvorstand sprach dem Central-Komitee zu diesem schweren Verluste seine wärmste Teilnahme aus.

An Stelle des Verstorbenen wurde im Januar 1897 der königliche Vize-Oberzeremonienmeister Ihrer Majestät der Kaiserin Bodo von dem Kneisebeck zum Vorsitzenden des Preussischen Central-Komitees vom Roten Kreuz, mit welcher Stelle gleichzeitig der Vorsitz in dem Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz verbunden ist, gewählt.

C. Das Internationale Komitee in Genf.

Das Internationale Komitee in Genf, welches die Gemeinsamkeit des Zieles und der Arbeit aller Vereine vom Roten Kreuz zum Ausdruck bringen soll, wird von den Landesvereinen und den Regierungen derjenigen Staaten, welche der Genfer Konvention von 1864 beigetreten sind, als der Repräsentant dieser Gemeinsamkeit angesehen. Seine Aufgabe geht im Wesentlichen dahin, die Beziehungen der Central-Vereine zu einander zu pflegen, die Bildung neuer National-Vereine anzuzeigen, das Bulletin international als gemeinsames Organ aller Gesellschaften vom Roten Kreuz herauszugeben und in Kriegszeiten internationale Agenturen zu errichten, behufs Vermittelung der von den Landesvereinen der neutralen Länder gespendeten Hilfsmittel zc. an die kriegführenden Heere.

Außerdem ist dem Internationalen Komitee in Genf die Verwaltung des Augusta-Fonds, welcher im Jahre 1890 zum Andenken der segensreichen Wirksamkeit der verstorbenen Kaiserin Augusta gegründet wurde und der Förderung der

allgemeinen Interessen des Roten Kreuzes dienen soll, zugewiesen. Der Fonds, bei dessen Gründung das deutsche Central-Komitee 20 000 M. beisteuerte, beträgt zur Zeit 59 686 Franks; nach den Beschlüssen der letzten internationalen Konferenz soll derselbe dauernd erhalten und auch dessen Zinsen bis zur nächsten Konferenz kapitalisiert werden.

Das Bulletin international, welches das Organ des Internationalen Komitees für seine Mitteilungen an die Landesvereine bildet, erscheint alle 3 Monate: dasselbe wird von dem Landesverein in mehreren Exemplaren direkt aus Genf bezogen.

Zur Ermöglichung gemeinsamer Besprechung über Fragen von allgemeinem Interesse und zur Erleichterung der persönlichen Beziehungen der Mitglieder der verschiedenen Centralvereine finden alle 5 Jahre internationale Konferenzen statt.

Im Jahre 1892 vom 21. bis 27. April hat die 5. internationale Konferenz in Rom und im Jahre 1897 vom 18. bis 24. September die 6. internationale Konferenz in Wien getagt. Beide Konferenzen wurden durch Vorstandsmitglieder des Landesvereins beschickt; Beratungsgegenstände waren von Seiten des Gesamtvorstandes für diese Konferenzen nicht in Vorschlag gebracht worden.

Von den Beratungsgegenständen der Konferenz in Rom sind als bedeutungsvoll hervorzuheben:

Die Ausbildung freiwilliger Krankenpfleger und Krankenträger in Friedenszeiten für den Kriegsfall; die zweckmäßigste Einrichtung transportabler Lazarette; die Maßregeln zum Schutze des Roten Kreuzes; die Teilnahme der Vereine vom Roten Kreuz an den Manövern durch Entsendung von Delegirten oder von Sanitäts-Detachements; die gleichmäßige Bezeichnung der von dem Internationalen Komitee anerkannten Gesellschaften zur Hilfe der Verwundeten; die Notwendigkeit von Maßregeln zur Sicherstellung

1. der Unterbringung nicht transportabler Verwundeten und Kranken in gesunden Räumen in möglichster Nähe des Schlachtfeldes und
2. der Ernährung der Verwundeten und Kranken bei den Sanitätsformationen der ersten und zweiten Linie; das elektrische Licht während der Fortschaffung der Verwundeten bei Nacht; elektrische Wagen mit Accumulatoren.

Von den auf der 6. internationalen Konferenz der Vereine vom Roten Kreuz zur Erörterung gestellten Fragen seien hier erwähnt:

Welche Aufgabe erwächst dem Roten Kreuz durch die Einführung der neuen Bewaffnung? Verwendung des Augusta-Fonds; die möglichst einheitliche und einfache Herstellung der im Kriege notwendigen Verbandmittel und Desinfektion der gebrauchten, sowie der improvisierten Verbandstücke; die maßgebenden Grundsätze für die Gewährung internationaler Hilfe der Gesellschaften unter einander; die Friedensthätigkeit der Vereine vom Roten Kreuz; die Genfer Konvention im Seekriege; die Notwendigkeit der Sicherstellung des Transports von Sanitätspersonal und Material auf Eisenbahnen und Schiffen und die Befreiung desselben von allen Zollformalitäten.

Das Nähere über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse dieser Konferenzen ist aus den von den betreffenden Komitees veröffentlichten Druckschriften, welche bei dem Landesverein vorhanden sind, zu ersehen.

II. Die Vorbereitung für die freiwillige Krankenpflege im Kriege.

A. Allgemeines.

Die Bestimmungen vonseiten des Staates über das Verhältnis der freiwilligen Krankenpflege zu den staatlichen Organen sind enthalten:

1. in der Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom Jahre 1878 — Neuabdruck 1888;
2. in der Kriegs-Stappenordnung vom Jahre 1887, deren Anlage II zu § 6 den Organisationsplan der freiwilligen Krankenpflege enthält. Dieser Organisationsplan giebt über die Einfügung der freiwilligen Krankenpflege in den militärischen Sanitätsdienst genaue Vorschriften und grenzt die der ersteren zufallenden Aufgaben genau ab; es wird darin die Grundlage für die planmäßig vorbereitende Friedensthätigkeit der Vereine vom Roten Kreuz gegeben.

B. Die kriegsvorbereitende Thätigkeit im Einzelnen.

Nach dem Organisationsplan besteht die Aufgabe der freiwilligen Krankenpflege in der Unterstützung des Militär-Sanitätsdienstes

- a. im Inlande,
- b. im Bereiche der Stappenbehörden und zwar in dreifacher Hinsicht: in der Krankenpflege, im Krankentransport und in dem Depotdienste.

Demgemäß hat sich auch die vorbereitende Thätigkeit des Gesamtvorstandes auf diese drei Gebiete erstreckt. Der Landesverein hat sich im Sinne der Bestimmungen für die Unterstützung des Militär-Sanitätsdienstes des XIV. Armee-Korps die Aufgabe gestellt, ein Lazarett-, ein Begleit-, ein Transport- und ein Depot-Detachement aufzustellen und wurde demzufolge die Bereitstellung des erforderlichen Personals in die Wege geleitet und die Ausbildung von Pflegepersonal und Krankenträgern bezw. Krankenpflegern angestrebt.

Weiter wurde für den Dienst im Inlande die Mitwirkung der Vereine bei der Einrichtung und Führung von Vereinslazaretten, bei der Verwaltung und dem Betrieb von Referslazaretten, bei der Einrichtung von Genesungs-, Erfrischungs-, Verpflegungs-, Verband- und Uebernachtungsstationen, bei der Anlage von Depots zur Sammlung freiwilliger Gaben und Beschaffung von Sachen ins Auge gefaßt.

Diese Aufgaben, welche sich der Landesverein gestellt hatte, konnten bis jetzt nur in mäßigem Umfange vorbereitet werden. Die Leistungsfähigkeit des Vereins hat sich während der langen Friedenszeit nur unwesentlich gesteigert und es bedurfte fortgesetzter Anregung, um die Vereinsthätigkeit einigermaßen wach zu erhalten.

Zum letztenmale im Jahre 1894 richtete der Gesamtvorstand an die Vereine eine entsprechende Aufforderung zu größerer Regsamkeit.

Im Oktober des Jahres 1894 hielt zunächst der Vorsitzende des Gesamtvorstandes in der Landesversammlung des Badischen Frauenvereins in Baden-Baden, zu welcher auch die Männerhilfsvereine Einladung erhalten hatten, einen Vortrag über „die Vorbereitung der Kriegsthätigkeit der Vereine vom Roten Kreuz“, in welchem derselbe hauptfäch-

lich über den Zweck und die Ziele des Roten Kreuzes aufzuklären suchte.

Demnächst ließ der Gesamtvorstand, entsprechend dem Vorgehen des Vaterländischen Frauenvereins in Preußen „Anleitungen über die kriegsvorbereitende Thätigkeit der Frauen- und Männerhilfsvereine“ aufstellen und an sämtliche dem Roten Kreuz im Lande dienenden Vereine unter Beifügung des in Baden-Baden gehaltenen Vortrages versenden und forderte die Vereine auf, sich auf Grund der übersandten Anleitungen darüber schlüssig zu machen, ob bezw. welche Leistungen die Vereine zur Förderung der gemeinsamen Sache zu übernehmen in der Lage sind.

Die Amtsvorstände und Bezirksärzte, sowie die Landeskommissäre erhielten von den genannten Anleitungen, sowie von dem in Baden-Baden gehaltenen Vortrag mit dem Ersuchen gleichfalls Kenntnis, das Vorgehen des Landesvereins, insbesondere bezüglich der Neubelebung und Neubildung der Männerhilfsvereine zu unterstützen und für die in Betracht kommenden Orte Persönlichkeiten namhaft zu machen, welche geeignet und bereit wären, ihre Kräfte zu diesem Zweck dem Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen.

Der Generalarzt des XIV. Armee-Korps und der Linien-Kommissär in Karlsruhe wurden um Mitteilung der spezielleren Aufgaben ersucht, deren Uebernahme durch die freiwillige Krankenpflege im Korpsbereiche gewünscht wird.

Von dem Generalarzt wurde in seiner Antwort darauf hingewiesen, daß bei einem künftigen Kriege in den ersten Wochen ganz gewaltige und ungeahnte Anforderungen an die Verwundeten- und Krankenpflege herantreten werden; daher sei vonseiten des Roten Kreuzes ins Auge zu fassen: die Ausbildung und Designierung von weiblichem und männlichem Krankenpflegepersonal für die Vereinslazarette im Inland, wie zur Entsendung auf den Kriegsschauplatz; die Ausbildung von Krankenträger-Kolonnen für das Inland und den Kriegsschauplatz; Designierung von leitendem und Verwaltungspersonal für die vom Roten Kreuz zu errichtenden oder zu übernehmenden Lazarette; vertragsmäßige Sicherstellung von geeigneten Baulichkeiten für Vereinslazarette, desgleichen der Geräteausstattung; Feststellung eines Planes für Erfrischungs- u. Stationen an geeigneten Eisenbahnpunkten und Designierung des leitenden Personals; die Gewinnung von Ärzten.

Inbezug auf die Uebernahme einzelner Verwaltungszweige in den staatlichen Reservelazaretten hält es der Generalarzt für sehr wünschenswert, nicht so sehr die Uebernahme etwa des Wäschebetriebes oder der Beköstigung in staatlichen Lazaretten in Aussicht zu nehmen, als vielmehr einzelne Teile der geplanten staatlichen Reservelazarette gänzlich zu übernehmen, vollständig auszustatten und als Vereinslazarett selbständig zu verwalten.

Die dem Landesverein von dem Generalarzt und dem Linien-Kommissär bereitwilligst mitgeteilten speziellen Aufgaben wurden den an den betreffenden Orten bereits bestehenden Vereinen mit der Aufforderung bekannt gegeben, dem Landesverein anzugeben, ob sie bereit und in der Lage sind, die gestellten Aufgaben zu übernehmen; an Orten, in welchen im Ernstfalle der Landesverein Aufgaben zu lösen hat, Vereine aber nicht bestehen, sollten mit Hilfe der Amtsvorstände Vereine gebildet werden.

Die Bezirksärzte wurden um Angabe der Namen derjenigen Aerzte ihres Bezirks gebeten, welche bereit sind, sich im Kriegsfall dem Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen, entweder im Inland, bezw. am Wohnort, oder auf dem Kriegsschauplatz. Zuverlässige Angaben waren jedoch auf diesem Wege nicht zu erreichen, und es zeigte sich als zweckmäßiger, in der Folge mit dem königlichen Sanitätsamt des XIV. Armeekorps diejerhalb in Verbindung zu treten, um zunächst zu erfahren, auf welche Aerzte schon vonseiten der Militärbehörde gerechnet wird.

Der von dem Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz zur Aufstellung des Jahresberichts herausgegebene Fragebogen wurde an sämtliche Frauen- und Männerhilfsvereine, auch die kleinsten gesandt, um zunächst zu erfahren, ob sie überhaupt gewillt sind, das Rote Kreuz im Kriegsfall zu unterstützen.

Wenn auch auf diese Anregung von den meisten Vereinen die Erklärung abgegeben wurde, daß sie sich über eine bezügliche Thätigkeit aus Mangel an Mitteln nicht schlüssig machen könnten, so hatte die Anregung und namentlich die Stellung bestimmter Aufgaben doch den Erfolg, daß einzelne größere Vereine namentlich an Orten, an welchen eine bestimmte Thätigkeit im Ernstfalle entfaltet werden soll, der Frage, wie die Aufgabe zu lösen wäre, näher traten.

Im November 1895 wurde sämtlichen Bezirksämtern, den Bezirksärzten, sämtlichen Männerhilfs- und Frauenvereinen

von dem Landesverein der Vortrag, welchen der Generalstabsarzt der Armee, Excellenz von Coler, im Jahre 1892 in der Delegirten-Konferenz der Männervereine in Berlin über die freiwillige Hilfsthätigkeit im Kriege gehalten hatte, als weiteres Anregungs- und Belehrungsmittel zur Kenntnis gebracht.

Im Juli 1897 ließ der Gesamtvorstand vier Hauptaufgaben für die Vereine vom Roten Kreuz bearbeiten und versenden; diese Anleitungen bezogen sich auf die Einrichtung von Vereinslazaretten, die Errichtung von Erfrischungs-, Verpflegungs- und Verbandstationen, die Ausbildung des Personals der freiwilligen Krankenpflege und die Einrichtung von Depots.

Welchen Einfluß die erfolgte Anregung auf die Thätigkeit der Vereine gehabt hat, soll in den nachstehenden Kapiteln näher erörtert werden.

1. Die Ausbildung von Krankenpflegern; die Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege.

Wiederholt hatte das Preussische Kriegs-Ministerium in den Jahren 1883 und 1884 darauf hingewiesen, daß eine der wichtigsten, vielleicht allerwichtigsten Aufgaben der freiwilligen Krankenpflege die Beschaffung genügend ausgebildeter freiwilliger Krankenpfleger sei und daß daher die Lösung dieser Aufgabe möglichst bald in Angriff zu nehmen sei.

Auf Anregung des Central-Komitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz ist 1886 die Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger ins Leben getreten; ihre Mitglieder stehen im Dienste des Central-Komitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz. Die Genossenschaft umfaßt Männer aus allen Berufsarten, denen der Dienst mit der Waffe versagt ist, die sich aber für den Kriegsfall als freiwillige Krankenpfleger zur Verfügung stellen.

Auf einen von dem Vorsteher des Rauhen Hauses in Hamburg Herrn Dir. Wichern erlassenen Aufruf an die studierende Jugend Deutschlands bildeten sich an den meisten Hochschulen Norddeutschlands Verbände der Genossenschaft, welchen sich im Jahre 1888 auch die technischen Hochschulen anschlossen.

Im Sommer 1890 und in den Wintermonaten 1890/91 wurde auch auf den Hochschulen Süddeutschlands der Wunsch laut, Verbände der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege zu bilden. Nach längern Verhandlungen durch Herrn Dir. Wichern selbst mit den einzelnen Hochschulen

traten im Jahre 1891 an den Universitäten Freiburg und Heidelberg, sowie an der technischen Hochschule zu Karlsruhe Genossenschaftsverbände ins Leben.

Nach den getroffenen Abmachungen hat der Vorstand der Genossenschaft die Pflegekräfte der in den süddeutschen Staaten domilzierten Genossenschaftsverbände zunächst den Central-Komitees der Landesvereine derjenigen Staaten, in welchen die einzelnen Genossenschaftsverbände domilziert sind, zur Verfügung zu stellen. Das Recht, welches dem Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz durch die bezüglichen Abmachungen mit der Genossenschaft zusteht, wird hinsichtlich der süddeutschen Genossenschaftsverbände in erster Linie von den Vorständen der betreffenden Landesvereine ausgeübt.

Die Vorstände der Genossenschaftsverbände im Großherzogtum Baden, welche die Ausbildung ihrer Mitglieder selbständig veranlassen, sollen jährlich einmal dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz Mitteilung über die Arbeit und Zusammensetzung des Verbandes machen und über die Verwendung von Pflegern bei Eintritt eines Krieges bereits in Friedenszeiten mit dem Landesverein Abmachungen nach den zwischen dem geschäftsführenden Ausschusse der Genossenschaft und dem Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz vereinbarten Grundsätzen treffen.

In der Genossenschaft der freiwilligen Krankenpfleger im Kriege sind heute im Ganzen 2200 Mitglieder zur Stamrolle angemeldet, während in den Listen noch etwa 4000 geführt werden, welche nur theoretisch ausgebildet sind resp. heute in theoretischen Kursen stehen.

Die Kreisverbände Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe haben jährlich in den betreffenden akademischen Krankenhäusern bezw. im Garnisonslazarett in Karlsruhe eine größere Zahl Studierender präparatorisch und praktisch ausgebildet.

Am Schlusse des Jahres 1897 waren bei den genannten 3 Kreisverbänden 50 praktisch und 136 präparatorisch ausgebildete Mitglieder vorhanden; außerdem befanden sich 60 Mitglieder in der Ausbildung.

Für das Mobilmachungsjahr 1898/99 sind dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz von der Genossenschaft zur Verwendung auf dem Kriegsschauplatz im Bereiche des XIV. und XV. Armeekorps 50 Krankenpfleger namentlich zur Verfügung gestellt, welche sich zum 10. Mobilmachungstag am Sitz des General-Kommandos bei dem Landesverein zu melden haben.

2. Die Ausbildung von Krankenträgern; die Sanitäts-Kolonnen.

Die Sanitäts-Kolonnen sollen im Frieden: Freiwillige für den Transport- und Begleitdienst bei Kranken und Verwundeten vorbilden, demnächst für erste Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und Notständen, insbesondere aber für sofortige wirksame Unterstützung des Militär-sanitätsdienstes im Mobilmachungsfalle bereit stellen.

Im Kriege sollen sie das Etappenpersonal der freiwilligen Krankenpflege für den Kriegsschauplatz und das Transportpersonal für den Korpsbezirk bereitstellen bezw. nachbilden. Nach dem Kriege 1870/71 ist der größte Teil der bei den vorhandenen gewesenen Männerhilfsvereinen des Landes bestandenen Krankenträger-Korps eingegangen; nur einige wenige Vereine in den größeren Städten des Landes haben diese Krankenträger-Korps beibehalten und sich die Ausbildung von Sanitätsmannschaften angelegen sein lassen, so die Männerhilfsvereine in Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim etc.

Erst in den letzten Jahren sind bezüglich der Ausbildung von Sanitäts-Kolonnen im Lande erfreuliche Fortschritte, welche namentlich dem Vorgehen des Präsidiums des Badischen Militärvereinsverbandes zu verdanken sind, gemacht worden.

Auf Wunsch Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist im Oktober 1891 an die Militärvereine von Seiten des Präsidiums die Aufforderung zur Bildung von Sanitäts-Kolonnen ergangen, welche im Kriegsfall dem Landesverein vom Roten Kreuz ausgebildetes Personal zur Verfügung zu stellen hätten; auf diese Aufforderung erklärten sich sofort 23 Vereine bereit, die Errichtung von Sanitäts-Kolonnen in die Wege zu leiten.

Zum November 1891 wurde zwischen den Vertretern des Badischen Männerhilfsvereins und des Präsidiums des Badischen Militärvereinsverbandes eine Vereinbarung getroffen, um ein Zusammenwirken der Militärvereine mit den Männerhilfsvereinen im Interesse der gemeinsamen Bestrebungen im Dienste des Roten Kreuzes herbeizuführen. Hiernach wird den Mitgliedern der Militärvereine der Eintritt in die bestehenden Sanitäts-Kolonnen der Männerhilfsvereine gestattet oder die Sanitäts-Kolonnen der Militärvereine und der Männerhilfsvereine halten gemeinsamen Unterricht und gemeinsame Uebungen ab. Wo sich eine Verständigung über

den Eintritt der Mitglieder der Militärvereine in die bestehenden Sanitäts-Kolonnen der Männerhilfsvereine oder eine Gemeinsamkeit des Unterrichts und der Uebungen nicht erzielen läßt, sollen die Männerhilfsvereine die sich bildenden Sanitäts-Kolonnen der Militärvereine durch Abgabe von Unterrichtsmaterial nach Kräften unterstützen.

Um eine einheitliche Ausbildung sämtlicher Sanitäts-Kolonnen im Lande herbeizuführen, giebt der Landesverein vom Roten Kreuz dem Präsidium des Badischen Militärvereinsverbandes von allen die Organisation, die Ausbildung und Thätigkeit der Sanitäts-Kolonnen betreffenden Bestimmungen Kenntnis; auch ist der Vorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Oberst z. D. Stiefbold, um auf die Thätigkeit der Kolonnen der Militärvereine, welche im Frieden dem Präsidium des Badischen Militärvereins-Verbandes unterstehen, im Kriegsfalle jedoch dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz unterstellt werden, im Sinne der Bestrebungen des Roten Kreuzes einwirken zu können, dem Präsidium des Militärvereins-Verbandes als Mitglied beigetreten.

Am Schlusse des Jahres 1897 bestanden im Lande 49 Sanitäts-Kolonnen, darunter 37 von Militärvereinen und 12 von Männerhilfsvereinen. Die nachfolgende Nachweisung giebt nähere Angaben über den Bestand der Kolonnen.

Laufende Nr.	Ort	Name des Vereins, dem die Kolonne angehört	Gesamtzahl der Mitglieder der Kolonnen	Davon werden bei Eintritt eines Ernstfalles als Reservisten und Landwehrmänner einberufen	Es bleiben somit für den Ernstfall zur Verfügung des Roten Kreuzes
1	Dittigheim	Kriegerverein	29	16	13
2	Durlach	Militärverein	25	19	6
3	Durmersheim	Veteranenverein	12	11	1
4	Eiersheim	Militärverein	24	20	4
5	Eppingen	Kriegerverein	25	14	11
6	Freiburg i. B.	Landwehr- und Reservisten-Verein Belfort	41	17	24
7	Gengenbach	Militärverein	25	21	4
8	Großrinderfeld	"	28	8	20
9	Grünsfeld	"	32	11	21
		Uebertrag	241	137	104

Laufende Nr.	Ort	Name des Vereins, dem die Kolonne angehört	Gesamtzahl der Mitglieder der Kolonne	Hiervon werden bei Eintritt eines Ernstfalles als Reservisten und Landwehrmänner einberufen	Es bleiben somit für den Ernstfall zur Verfügung des Roten Kreuzes
		Uebertrag	241	137	104
10	Hochhausen	Militärverein	25	8	17
11	Hornberg	"	16	6	10
12	Impfingen	"	13	1	12
13	Kirchheim	"	17	15	2
14	Königsheim	"	31	8	23
15	Königshofen	"	21	4	17
16	Külshheim	"	18	16	2
17	Landa	"	44	8	36
18	Leimen	"	21	18	3
19	Mannheim	"	56	27	29
20	Markdorf	Kriegerverein	16	14	2
21	Meersburg	Militärverein	18	7	11
22	Neckarau	"	22	17	5
23	Offenburg	"	19	9	10
24	Radolfszell	"	17	11	6
25	Salem	"	23	20	3
26	St. Blasien	"	23	19	4
27	Schapbach	Kriegerverein	27	17	10
28	Schwezingen	Militärverein	26	6	20
29	Sinsheim	"	27	23	4
30	Tauberbischofsheim	"	26	11	15
31	Ueberlingen	Kriegerverein	11	7	4
32	Wißfigheim	Militärverein	24	11	13
33	Unterbalbach	"	25	19	6
34	Wentheim	"	23	10	13
35	Werbach	"	21	6	15
36	Wertheim	Kriegerverein	21	12	9
37	Wiesloch	"	40	29	11
38	Bruchsal	Männerhilfsverein	15	—	15
39	Donauwiesingen	" [ein	35	11	24
40	Engen	"	26	—	26
41	Ettlingen	"	87	41	46
42	Heidelberg	"	40	12	28
43	Karlsruhe	"	68	18	50
44	Lahr	"	45	15	30
45	Mannheim	"	50	—	50
46	Pforzheim	"	28	10	18
47	Singen	"	26	8	18
48	Stoßach	"	9	5	4
49	Tauberbischofsch.	"	20	—	20
		Zusammen	1361	616	745

Jede neu sich bildende Kolonne erhält zu ihrer ersten Ausrüstung an Unterrichtsmitteln von Seiten des Präsidiums des Militärvereinsverbandes oder von dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz 70—100 M.; die Verwendung der Beihilfen zu Beschaffungen muß nachgewiesen werden. Auch schon bestehenden Kolonnen werden bei reger Thätigkeit und günstigen Erfolgen Zuschüsse bewilligt.

Im Jahre 1896 hat der Badische Landesverein an 13 Sanitäts-Kolonnen Beihilfen im Betrage von 1056 M., im Jahre 1897 an 23 Kolonnen im Betrage von 1625 M. gewährt.

Im Jahre 1891 wurden für die Kolonnen der Militärvereine auf Kosten des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz 400 Exemplare des Zeitsfadens für den Unterricht der freiwilligen Krankenträger von Dr. Kühlemann beschafft und im Jahre 1897 überließ das Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz dem Badischen Militärvereinsverband unentgeltlich gleichfalls 400 Exemplare des genannten Zeitsfadens. Außerdem bewilligte das Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz durch Vermittlung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln für die Sanitäts-Kolonnen der Militärvereine die Summe von 2000 M.

Größere Uebungen der Sanitäts-Kolonnen im Lande fanden statt:

Im Juli 1896 bei Landa mit etwa 300 Krankenträgern von 8 Sanitäts-Kolonnen; im Juli 1897 bei Wiesloch mit 3 Sanitäts-Kolonnen; im Juli 1897 bei Tauberbischofsheim mit etwa 400 Krankenträgern von 14 Kolonnen. Eine größere Uebung mit Verladeübungen führte im Sommer 1897 die Sanitäts-Kolonne des Karlsruher Männerhilfevereins im Verein mit der Pforzheimer Sanitäts-Kolonne und einer bayrischen Kolonne von Speyer auf dem Exerzierplatze bei Karlsruhe aus; dieser Uebung wohnte auch der kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege Graf Solms-Baruth bei.

Sämtliche Uebungen lieferten den Beweis, daß sich die Mitglieder der Kolonnen mit Eifer und Hingebung dem Dienste der Nächstenliebe gewidmet hatten und eine tüchtige militärische Durchbildung erreicht wurde.

Den Kolonnenführern sowie den Herren Ärzten, welche in uneigennützigster Weise die Ausbildung der Kolonnen übernommen hatten und zu dem günstigen Erfolge beige-

tragen haben, spricht der Gesamtvorstand auch an dieser Stelle seinen wärmsten Dank aus.

Im Kriegsfall fällt dem Landesverein vom Roten Kreuz die Aufgabe zu, ein geschultes Transportdetachement bereit zu stellen, um im Rücken der Armee auf der Etappenlinie den Verwundeten- und Krankentransport zu unterstützen. Dieses Detachement hat sich durch aus sämtlichen Sanitätskolonnen des Landes herangezogene geeignete Leute, welche zur Dienstleistung auf dem Kriegsschauplatz bereit sind, zu bilden. Aus den Kolonnen in Karlsruhe, Pforzheim &c. hat sich bereits eine größere Zahl Freiwilliger für diesen Dienst zur Verfügung gestellt; die Bekleidung und Ausrüstung dieser Leute übernimmt der Landesverein. Bezüglich der Gehalts- &c. Verhältnisse der den mobilen Detachements Angehörigen sind demnächst Bestimmungen zu erwarten.

Mit der Beschaffung der Bekleidung für die auf den Kriegsschauplatz zu entsendenden Krankenträger und Krankenpfleger hat der Landesverein begonnen; für 40 Krankenträger ist die Bekleidung in neuen Stücken niedergelegt.

Mit der weitem Beschaffung der Bekleidung sowie der Ausrüstung der Krankenträger, mit der Beschaffung von Krankentransportwagen soll fortgefahren bzw. begonnen werden, sobald die in Aussicht gestellten bezüglichen Bestimmungen erschienen sind.

Der Landesverein vom Roten Kreuz beabsichtigt, allmählig ein Netz von Sanitätskolonnen über das ganze Land auszubreiten und denselben die Aufgabe zuzuweisen, im Frieden den Samariterdienst auszuüben, d. h. bei Unglücksfällen und Notständen die erste Hilfe zu leisten. Durch die Uebernahme dieser Aufgabe, auf welche das Central-Komitee der deutschen Vereine dem Roten Kreuz bereits im Jahre 1891 hingewiesen hatte, wird die Thätigkeit der Sanitätskolonnen im Frieden wach und rege gehalten und der Bevölkerung ein Nutzen von der Einrichtung der Sanitätskolonnen gewährt.

Gewiß wird, wenn die Bevölkerung den Nutzen und Segen des Roten Kreuzes kennen lernt, auch das Interesse für dasselbe wachsen und werden seine Bestrebungen ausgiebiger unterstützt werden; denn ohne Mithilfe der Bevölkerung kann das Rote Kreuz im Ernstfalle Ausreichendes nicht leisten.

Wiederholt haben einzelne Kolonnen Gelegenheit gehabt, bei verschiedenen Anlässen helfend einzugreifen. Bei der Feier des 70 jährigen Geburtstages Seiner Königlichen

Hoheit des Großherzogs von Baden im Jahre 1896 hatte die Karlsruher Sanitäts-Kolonne, welche während der Festtage eine ständige Wache bezogen hatte, Gelegenheit, in 29 Fällen Verunglückten oder Erkrankten Hilfe zu bringen und sich dadurch Anerkennung zu erwerben.

Um in der Folge die Organisation und die Ausbildung der Sanitäts-Kolonnen nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln, hat der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins eine Instruktion über die dienstlichen Verhältnisse der Sanitäts-Kolonnen und deren Ausbildung aufgestellt und an die betreffenden Vereine hinausgegeben.

3. Die Bereitstellung von Krankenpflegerinnen.

Die Gewinnung und Ausbildung von Krankenpflegerinnen, welche während des Friedens in Krankenanstalten oder in Familien die Pflege der Kranken besorgen, im Kriegsfall aber in den Kriegs- und Reservelazaretten thätig sein sollen, ist die Hauptaufgabe der Abteilung III des Badischen Frauenvereins. Jährlich finden in dem Ludwig-Wilhelm-Krankenheim, dem Mutterhaus der Badischen Schwestern vom Roten Kreuz in Karlsruhe, in den Krankenhäusern zu Heidelberg, Mannheim, Pforzheim und Freiburg i. B. Unterrichtskurse in der Krankenpflege statt. Am Schlusse des Jahres 1897 verfügte der Vorstand über 19 Oberinnen bzw. Oberschwester, 268 Schwestern und 5 geprüfte Schülerinnen, im Ganzen über 292 Pflegekräfte, welche in 53 Stationen, darunter 22 Krankenhäusern, 2 Wöchnerinnenasyle, 29 Privatkliniken und Privat- bzw. Gemeindestationen thätig sind.

Mit allen Stationen sind wegen Ueberlassung der Pflegerinnen Verträge abgeschlossen, in welchen bestimmt ist, wie viele Pflegerinnen im Kriegsfall zum 5. Mobilmachungstage dem Vorstand in Karlsruhe zur Verfügung zu stellen sind; nur bei den größeren Krankenhäusern, welche im Kriegsfall selbst verwundete und kranke Soldaten aufnehmen, sowie bei einigen kleineren Stationen, bei welchen die Pflegerinnen unabkömmlich sind, ist von dieser Bestimmung abgesehen worden. Aus der Zahl der auf diese Weise verfügbar gemachten Schwestern sind für das Mobilmachungsjahr 1898/99 — 50 tüchtig geschulte Schwestern von tadelloser Führung zur Entsendung nach dem Kriegsschauplatz namentlich bestimmt worden. Soweit die Bekleidung und Ausrüstung dieser Schwestern für die genannte Bestimmung nicht schon vorhanden ist, ist die Beschaffung eingeleitet.

Der Landesverein erhebt jährlich bei den im Lande vorhandenen katholischen Orden, sowie bei dem Diakonissenhaus in Karlsruhe, die Zahl der für den Kriegsfall verfügbaren Pflegerinnen.

Für das Jahr 1898/99 sind an Krankenschwestern zur Verfügung gestellt.:

	auf dem Kriegsschauplatz	zum Dienst im Inland	Zusammen
Vom evangelischen Diakonissenhaus in Karlsruhe	12	12	24
Von den barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzens von Paul in Freiburg i. B.	30	20	50
Schwestern vom III. Orden des heiligen Franziskus in Gengenbach	21	19	40
Schwestern vom heiligen Kreuz in Hegne	18	18	36
zusammen	81	69	150

Alle Schwestern des Badischen Frauenvereins, welche nach tadelloser Führung freiwillig aus dem Verein austraten, werden bei ihrem Austritt zur Unterzeichnung eines Reverses aufgefordert, nach welchem sie sich verpflichten, im Kriegsfall ihre Dienste dem Verein wieder zur Verfügung zu stellen. Der größte Teil der ausgetretenen Vereinschwestern ist bis jetzt dieser Aufforderung nachgekommen, so daß der Verein dadurch einen Zuwachs an Pflegepersonal von 60 Schwestern für den Kriegsfall erhalten hat. Die eingegangene Verpflichtung muß jährlich erneuert werden; Aufenthaltswechsel ist dem Vorstand anzuzeigen.

Außerdem wird im Mobilmachungsfall für alle diejenigen, welche vor der Zeit der Einführung eines Reverses zur Verpflichtung im Kriegsfall als Schwester dem Vereine angehörten, ein Aufruf zur Anmeldung als Pflegerin erlassen. Ein über die Personalien sämtlicher Schwestern des Vereins geführtes Buch schützt vor der Wiedereinstellung ungeeigneter Elemente.

Da die Zahl der vorhandenen Berufspflegerinnen im Kriegsfall den Bedarf an Pflegekräften nicht decken wird, so hat der Verein auf die Ausbildung sogenannter Helferinnen, Damen aus gebildeten Ständen, welche im Kriegsfall unter der Aufsicht von Berufspflegerinnen in den einheimischen Lazaretten die Krankenpflege ausüben, Bedacht genommen.

Auf Anregung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin haben, nachdem auch bei der Landesversammlung des Badischen Frauenvereins in Stausen im Jahre 1897 ein bezüglicher Vortrag gehalten worden war, im Winter 1897—98 in der chirurgischen Klinik in Freiburg i. B. unter Professor Dr. Kraske, in der chirurgischen Klinik von Geheimrat Dr. Czerny in Heidelberg durch Stabsarzt Dr. Stuedel, im Städtischen Krankenhaus in Pforzheim durch Dr. Marold und in Tauberbischofsheim durch Dr. Stöcker theoretische und praktische Unterrichtskurse in der Krankenpflege mit besonderer Rücksichtnahme auf eine Verwendung im Kriegsfall stattgefunden. Auch in Karlsruhe hielt Herr Hofrat Dr. Bendiger im Ludwig-Wilhelm-Krankenhaus in den Jahren 1896, 1897 und 1898 (Winter) Unterrichtskurse für Damen ab, wobei einzelne Damen sich auch praktisch unterweisen ließen. Die Teilnahme war eine sehr rege; in Karlsruhe war die Zahl der sich meldenden Damen so groß, daß wegen Mangel an Platz nicht alle zugelassen werden konnten; die Resultate der Kurse waren sehr günstig.

Durch diese Kurse wurden in Freiburg 16, in Heidelberg 19, in Pforzheim 6 und in Tauberbischofsheim 4, im Ganzen 45 Helferinnen gewonnen, welche über ihre Befähigung zur Ausübung der Krankenpflege ein Diplom erhielten und sich durch Revers zur Mithilfe in der Krankenpflege im Kriegsfall in den am Orte zu errichtenden Reserve-lazaretten verpflichteten.

Wenn diese Damen auch nicht als ausgebildete Krankenpflegerinnen betrachtet werden können, so sind sie doch so weit vorbereitet, daß sie im Kriegsfall in kürzester Zeit die nötige Schulung gewinnen können. Notwendig erscheint es, daß zu gewissen Zeiten Wiederholungskurse für diese Damen stattfinden, und daß genaue Kontrolle über den Aufenthalt und etwaigen Wohnungswechsel geführt wird, um über die Betreffenden jederzeit verfügen zu können.

Außer den vorstehend aufgeführten Pflegekräften wird von den im Lande vorhandenen 89 Landkrankenpflegerinnen eine größere Zahl für die Verwundeten- und Kranken-Pflege während eines Krieges verfügbar gemacht werden können.

Diese Pflegerinnen, welche in einem abgekürzten Unterrichtskurse auf Kosten von Gemeinden und Vereinen, vorwiegend durch den badischen Frauenverein in einem Krankenhaus theoretisch und praktisch ausgebildet werden, um demnächst in den betreffenden Landgemeinden unter Aufsicht der

Ärzte die Krankenpflege auszuüben, können bei Ausbruch eines Krieges in den heimatlichen Krankenhäusern Verwendung finden, wodurch ein Teil der daselbst thätigen Berufspflegerinnen für den Pflegedienst in den Lazaretten des Kriegsschauplatzes frei gemacht werden kann.

4. Die Einrichtung und Führung von Vereinslazaretten.

In der Uebernahme und Ausübung der Lazarettpflege liegt der Schwerpunkt für die Thätigkeit der freiwilligen Krankenpflege im Bereiche der Besatzungsarmee; mehr wie seither müssen die Vereine sich der Vorbereitung dieser Thätigkeit im Frieden widmen. Ein künftiger Krieg wird voraussichtlich schon in den ersten Tagen ganz gewaltige Massen von Verwundeten, für welche der Staat trotz seiner eingehend getroffenen Vorbereitungen nur mit Unterstützung der freiwilligen Krankenpflege hinreichend Sorge tragen kann, bringen.

Auf die Anfrage bei den größeren Vereinen des Landes, ob sie in der Lage sind, ein Lazarett von mindestens 20 Betten in geeigneten Räumen im Kriegsfall selbständig zu errichten und zu verwalten, haben sich 14 Vereine bereit erklärt, Vereinslazarette mit im Ganzen 290 Lagerstellen zu errichten. 11 wollen dies gegen Entschädigung und 3 unentgeltlich thun. Die Kontrolle darüber, in welcher Weise von den Vereinen die Vorbereitungen hierzu getroffen sind, hat sich der Landesverein vorbehalten; denn nur wirklich im Frieden gründlich vorbereitete Leistungen können für die Leistungsfähigkeit des Landesvereins im Kriegsfall in Rücksicht gezogen werden.

Eine Instruktion zur Errichtung von Vereinslazaretten hat der Landesverein aufstellen lassen und den Vereinen mitgeteilt.

Außerdem ist an sämtliche Spitäler des Landes, welche über mehr wie 20 Betten verfügen, die Anfrage ergangen, ob sie bereit sind, mindestens 20 Betten der freiwilligen Krankenpflege im Kriege zur Verfügung zu stellen, bezw. mit einer Vermehrung derselben bei Eintritt eines Ernstfalles durch Baracken vorzugehen.

Von den 80 Krankenhäusern im Lande, welche mehr wie 20 Betten besitzen, haben sich 30 Krankenhäuser hierzu bereit erklärt; 13 Krankenhäuser wollen die Zahl der vorhandenen Betten durch Errichtung von Baracken vermehren. Im Ganzen stehen hierdurch dem Roten Kreuz 1242 Betten im Kriegsfalle zur Verfügung; die Unterhaltung derselben

übernehmen entweder die Gemeinden selbst oder die örtlichen Frauenvereine.

Trotz dieser erfreulichen Zusagen kann die Zahl der im Kriegsfall zur Verfügung stehenden Betten noch nicht als ausreichend bezeichnet werden und der Landesverein muß weiter bestrebt sein, die Zahl der Lagerstellen zu vermehren; er rechnet hierbei auf die Unterstützung der Vereine und Gemeinden im Lande.

Als billiges und zweckmäßiges Mittel zur Erweiterung von Krankenhäusern für den Fall des Krieges oder von Epidemien, aber auch für gewöhnliche Friedensverhältnisse kommen transportable Baracken in Betracht, deren Beschaffung von Seiten der Militärbehörde der freiwilligen Krankenpflege dringend empfohlen wird.

Bis jetzt befindet sich bei den Vereinen des Landes nur eine solche Baracke, welche dem Landesverein zur Verwendung im Anschluß an das Ludwig-Wilhelm-Krankenheim in Karlsruhe von dem Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz überwiesen wurde und in mehreren Fällen recht gute Dienste geleistet hat. Bei der im Jahre 1897 in Pforzheim aufgetretenen Typhusepidemie wurde diese Baracke zur Benützung nach Pforzheim abgegeben, gelangte jedoch infolge Abnahme der Typhuserkrankungen nicht mehr zur Aufstellung.

Die Grundsätze, unter welchen das Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz transportable Baracken unentgeltlich überweist, sind folgende:

1. Jede Baracke, die aus Mitteln oder unter Beihilfe des Central-Komitees beschafft wird, steht demselben dauernd zur Verfügung.

2. Nur in dem Falle ist eine Baracke oder eine Beihilfe zur Beschaffung einer solchen zu bewilligen, wenn dieselbe in Friedenszeiten im Anschluß an ein bestehendes Krankenhaus regelmäßig benützt werden soll.

3. Jedes derartige Krankenhaus muß sich verpflichten, im Falle eines Krieges, Räumlichkeiten, Material und Personal dem Central-Komitee in einem mit demselben zu vereinbarenden Umfange zur Verfügung zu stellen.

4. Nur solchen Krankenhäusern dürfen transportable Baracken oder Beihilfen zur Beschaffung derselben gewährt werden, die an Knotenpunkten von Eisenbahnen oder größeren Verkehrswegen gelegen sind.

5. Lediglich zu Übungszwecken beim Unterricht der freiwilligen Krankenpfleger dürfen in Anbetracht des hohen

Preises und der Schwierigkeit der Aufbewahrung transportable Baracken nicht bewilligt werden.

6. Die Bewilligung von Baracken kann nach Maßgabe der alljährlich hierzu zur Verfügung stehenden Mittel auf Beschluß der ad hoc eingesetzten Kommission erfolgen.

Um für die Leitung der Vereinslazarette des Roten Kreuzes und für den Dienst in denselben das erforderliche Personal zu gewinnen und sicher zu stellen, wurden von dem Landesverein bei dem Königlichen Sanitätsamt XIV. Armeekorps Erhebungen darüber gemacht, welche Aerzte des Landes sich der Militärbehörde für den Kriegsfall zur Dienstleistung verpflichtet haben.

An alle übrigen militärsfreien Aerzte im Lande wurde demnächst die Anfrage gerichtet, ob sie bereit sind, sich dem Roten Kreuz im Ernstfalle auf dem Kriegsschauplatz oder im Inlande zur Verfügung zu stellen. Die Anfrage hatte das Resultat, daß 56 Aerzte sich im Inlande und 20 auf dem Kriegsschauplatz dem Roten Kreuz im Kriegsfall zur Dienstleistung verpflichteten.

5. Die Mitwirkung bei der Verwaltung und dem Betrieb von Reservelazaretten.

31

Die Reservelazarette sind dazu bestimmt, die vom Kriegsschauplatz kommenden Verwundeten und Kranken aufzunehmen.

Die Militärbehörde hat innerhalb des Großherzogtums an 17 größeren Orten die Einrichtung von Reservelazaretten und deren Vergrößerung durch Baracken vorgeesehen.

Die Militärbehörde wird es dankbar anerkennen, wenn die freiwillige Krankenpflege einzelne dieser Anstalten ganz oder in denselben einzelne Leistungen übernehmen würde.

Die Männerhilfsvereine in Verbindung mit den an Orten vorhandenen Frauenvereinen in Heidelberg, Mannheim, Pforzheim und Tauberbischofsheim haben sich hierzu bereit erklärt und mit der Königlichen Intendantur XIV. Armeekorps dieserhalb Verträge abgeschlossen.

Die Vereine in Heidelberg übernehmen den gesamten Betrieb einschließlich ärztlicher Behandlung und Pflege der Kranken mit Arzneien in einem Reservelazarett für 220 Kranke zu einem Vergütungssatz von 1 M. 75 Pf. für jeden Tag und Mann; die Vorbereitung zur Uebernahme ist in eingehendster Weise getroffen.

Die Vereine in Mannheim übernehmen den Betrieb des inneren Haushalts, die Beköstigung, Krankenpflege, ärztliche

Behandlung, Arzneipflege, Feuerung, Erleuchtung und Reinigung der Räume und der Wäschestücke, Transport der Kranken und Verwundeten in 6 Reservelazaretten mit 764 Kranken zu einem Vergütungssatz von 1 M. 50 Pf. bezw. 2 M. für jeden Mann und Tag.

Die Vereine in Pforzheim haben sich zur Uebernahme der gesamten Verwaltung und des Pflegebetriebes, des Transports der Kranken für Reservelazarette mit 176 Kranken zu einem Vergütungssatz von 1 M. 50 Pf., für jeden Mann und Tag verpflichtet.

Die Vereine in Tauberbischofsheim haben sich bereit erklärt, in 2 Reservelazaretten mit 90 Kranken die Beschaffung verschiedener Wäschestücke und Dekonomiegeräte, die Unterhaltung der von der Militärbehörde gelieferten Gegenstände, den Betrieb und die Verwaltung zu übernehmen. Als Vergütung für Verpflegung einschließlich ärztlicher Behandlung, Arzneien u. sind 3 M. für jeden Mann und Tag festgesetzt.

In Karlsruhe hat der Badische Frauenverein mit der königlichen Intendantur ein Abkommen getroffen, nach welchem er sich verpflichtet, im Kriegsfall im Ludwig-Wilhelm-Krankenhaus zu Karlsruhe 40 franke oder verwundete Soldaten aufzunehmen, zu verpflegen und ärztlich zu behandeln. Für jeden Mann und Tag werden 2 M. vergütet.

Die Abteilung I des Badischen Frauenvereins überläßt im Mobilmachungsfalle der Militärbehörde die Quisenschule zur Einrichtung eines Reservelazarets für 100 Kranke; der Mietpreis wird durch eine Abschätzungs-Kommission festgesetzt.

Für die Reservelazarette in Breisach stellen die Frauenvereine in Breisach und Freiburg das Personal für den Wirtschaftsbetrieb, die Abteilung III des Badischen Frauenvereins die Pflegekräfte. Die Militärbehörde zahlt für jeden Kopf und Tag 1 M. 50 Pf.

So erfreulich das von einzelnen Vereinen gezeigte Vorgehen und Entgegenkommen ist, so könnte in dieser Beziehung doch mehr noch geschehen; an 12 Orten, an welchen Reservelazarette im Mobilmachungsfalle von der Militärbehörde errichtet werden und an welchen zum Teil recht leistungsfähige Vereine bestehen, haben sich letztere zu einer Mitwirkung bei dem Betrieb und der Verwaltung der Lazarette bis jetzt nicht entschließen können. Der Landesverein hofft, daß bei weiterer Aufklärung über die Durchführung der zu übernehmenden Aufgaben ein oder der andere Verein sich zu einer Thätigkeit in fraglicher Richtung doch noch bestimmen lassen wird.

An allen Orten, an welchen die freiwillige Krankenpflege bei der Errichtung und Verwaltung von Reservelazaretten mitwirkt, sollen Reservelazarettdelegirte der freiwilligen Krankenpflege zur Vermittelung des Verkehrs mit den staatlichen Behörden schon im Frieden ernannt werden. Die Gewinnung von zu diesem Amte geeigneten Persönlichkeiten stößt auf Schwierigkeiten, so daß es dem Landesverein noch nicht gelungen ist, für alle in Betracht kommenden Orte die erforderliche Anzahl von Delegirten dem Herrn Landesdelegirten namhaft zu machen.

Der Landesverein hofft, daß mit dem Wachsen des Interesses für die Bestrebungen des Roten Kreuzes bei der Bevölkerung auch die geeigneten Persönlichkeiten im Laufe der Zeit in ausreichender Zahl gefunden werden und richtet an die dem Roten Kreuz dienenden Vereine im Lande das Ersuchen, ihn bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

6. Die Errichtung von Erfrischungs-, Verband- und Verpflegungs-Stationen.

Die Erfrischungs-, Verband- und Verpflegungs-Stationen haben den Zweck, die in den Hilfslazarett- und Krankenzügen beförderten Verwundeten und Kranken zu erfrischen und zu verpflegen, da die genannten Züge nicht wie die Lazarettzüge mit Kücheneinrichtungen versehen sind; außerdem sollen an diesen Stationen erforderlichenfalls einzelne Verbände erneuert werden.

Von dem Linien-Kommissär in Karlsruhe wurden auf Anfrage des Landesvereins 25 Orte, darunter 10 in erster Linie, bezeichnet, welche zur Anlage solcher Stationen geeignet sind.

An 23 der bezeichneten Orte bestehen Frauenvereine, an 14 Orten neben den Frauenvereinen auch Männerhilfsvereine, an 13 Orten sind Sanitäts-Kolonnen vorhanden.

Der Landesverein ließ eine kurze Anleitung für die Errichtung von Erfrischungs- u. Stationen aufstellen und teilte dieselbe den betreffenden Vereinen mit; an 17 Orten haben sich die Vereine bereit erklärt, die genannte Aufgabe im Kriegsfall zu übernehmen. Der Landesverein wird nunmehr dahin zu wirken suchen, daß an allen Orten, für welche die Errichtung von Erfrischungs- u. Stationen im Kriegsfall vorgesehen ist, sich auch Männerhilfsvereine bilden, da die Frauenvereine allein ohne männliche Hilfe den Betrieb einer solchen Station nicht leicht übernehmen können.

7. Die Einrichtung von Rekonvaleszenten-Stationen. Privatpflegestätten.

Als besonders empfehlenswert bezeichnet die Militärbehörde die Einrichtung von Rekonvaleszenten-Stationen durch die freiwillige Krankenpflege, da sich die Militärbehörde hiermit nicht befaßt; auch die Bereithaltung von Privatpflegestätten ist von den Vereinen vorzusehen.

Bis jetzt ist in dieser Richtung von den Vereinen im Lande noch wenig geschehen. Am Schlusse des Jahres 1897 hatten sich 33 Vereine bereit erklärt, rekonvaleszente Soldaten im Kriegsfall bei sich unterzubringen; doch ist bei nahezu sämtlichen Angeboten die Angabe der Anzahl der aufzunehmenden Mannschaften unterblieben, so daß der Landesverein keinerlei Anhalt hat, über wie viele Pflegestätten er im Ernstfall verfügen kann. Die meisten Vereine scheuen sich, schon im Frieden durch Umfrage bei der Bevölkerung das Erforderliche festzustellen. Dieser Gegenstand bedarf weiterer Anregung und Aufklärung.

8. Das Depot; Musterammlung.

Nach Auflösung der im Feldzuge 1870/71 bestandenen Hilfskomitees wurden die für die Krankenpflege vorhanden gewesenen Gegenstände an den Landesverein überwiesen und dadurch der Grund zu einem Depot gelegt, welches künftig im Kriegsfall das Hauptdepot bilden sollte.

Alle dem Verderben nicht ausgesetzten Gegenstände wurden, so weit sie tadellos waren oder mit geringen Kosten wieder gebrauchsfähig hergestellt werden konnten, beibehalten; die übrigen Gegenstände, namentlich alle Gummivaren wurden verkauft oder an Spitäler und einzelne bedürftige Verwundete unentgeltlich abgegeben.

Im Jahre 1886 war den Vereinen der freiwilligen Krankenpflege ein Nachweis über Verbandmittel, Apparate, Lazarett-Utensilien zugegangen, deren Beschaffung oder Bereithaltung in Musterdepots durch kriegsministeriellen Erlaß empfohlen wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Nachweisung wurden von dem Landesverein im Jahr 1888 Musterammlungen für Frauen- und Männerhilfs-Vereine zusammengestellt und die Vereine aufgefordert sich zu erklären, welche Gegenstände sie im Mobilmachungsfall bis zum 10. Mobilmachungstag zu liefern sich anheischig machen. Zahlreiche Vereine kamen dieser Aufforderung nach.

Im April 1890 hat das Central-Komitee erneut eine Zusammenstellung der schon in Friedenszeiten von der freiwilligen Krankenpflege auf Vorrat zu beschaffenden Gegenstände den Vereinen mit dem Ersuchen mitgeteilt, sich die Beschaffung dieser Gegenstände angelegen sein zu lassen.

In einem in der Landesversammlung des Badischen Frauenvereins zu Mosbach im Oktober 1890 gehaltenen Vortrag des damaligen Vorsitzenden des Landesvereins „über die Aufgabe der Frauenvereine mit Bezug auf die Vorbereitung der freiwilligen Krankenpflege im Kriege“ wurden die Frauenvereine besonders auf die Bereithaltung von Verbandmitteln, Wäschegegenständen, Lagerungs- und Bekleidungsgegenständen hingewiesen und empfohlen, die vom Landesverein festgesetzte Musterjammlung zu beschaffen, damit im Kriegsfall nur wirklich verwendbare Stücke gefertigt werden und keine Arbeit und keine Kosten nutzlos verloren gehen. Auch wurde erneut darauf aufmerksam gemacht, daß ein gewisser Vorrat schon im Frieden niedergelegt werden müsse, da sonst der Uebergang in die Kriegsthätigkeit eine sich auf das Empfindlichste fühlbar machende Störung erleiden würde.

Diese Anregung hatte den Erfolg, daß eine weitere Zahl von Frauenvereinen die Musterjammlung beschafften, daß 58 Vereine einen Vorrat von Verbandmitteln und Wäschegegenständen sofort anfertigten und 43 Vereine eine größere Zahl dieser Gegenstände an das Depot des Landesvereins in Karlsruhe abliefern.

Am Schlusse des Jahres 1897 waren 98 Frauenvereine im Besitze von Musterjammlungen.

Da sich im Laufe der Zeit gezeigt hat, daß die Sammlung nicht mehr in allen Teilen den neueren Vorschriften entsprach, namentlich daß einzelne Stücke mit den Mustern der Militärverwaltung nicht übereinstimmten, so wurden im Jahre 1896 die Sammlungen durch einen von dem Herrn Generalarzt des XIV. Armee-Korps zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Militärarzt auf ihre Probemäßigkeit geprüft und eine neue Musterjammlung aufgestellt, zu welcher die Muster durch Vermittlung der Königlichen Intendantur des XIV. Armee-Korps von der Militärbehörde bezogen wurden.

Die Frauenvereine wurden aufgefordert, ihre Musterjammlungen zur Prüfung einzusenden, wobei die nicht vorschriftsmäßigen Stücke durch probemäßige ersetzt wurden.

Im Jahre 1897 wurden auf Veranlassung des Central-Komitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz im Verein

mit den Landesvereinen in Bayern und Württemberg Wäsche-, Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände sowie Verbandmittel für 100 Verwundete des türkisch-griechischen Krieges nach Athen abgesandt; auf den Badischen Landesverein entfiel die Lieferung von Gegenständen für 25 Verwundete im ungefähren Wert von 2000 Mark.

Das abzufsendende Material wurde älteren, aber völlig kriegsbrauchbaren Beständen des Depots entnommen und der Ersatz in völlig vorschriftsmäßigen, den Mustern der Militärverwaltung entsprechenden Stücken beschafft. Bei der Beschaffung wurde besonders darauf Rücksicht genommen, daß von allen zur Ausrüstung eines Lazarett's gehörigen Verbandmitteln, Wäsche- und Bekleidungsgegenständen schon im Frieden ein bestimmter Vorrat, der allmählig nach Maßgabe der vorhandenen Mittel durch jährliche Neubeschaffungen vermehrt werden soll, vorhanden ist; mit der Anschaffung von Sterilisationsapparaten wurde vorgegangen.

Für 40 Krankenträger bezw. Krankenpfleger liegen die Bekleidungen in neuen Stücken im Depot bereit; in der Beschaffung soll fortgeföhren werden, sobald die in dieser Beziehung in Aussicht gestellten Bestimmungen ergangen sind. Für die Bekleidung und Ausrüstung der nach dem Kriegsschauplatz zu entsendenden Pflegerinnen sind Musterstücke im Depot vorhanden; mit der Bereitstellung der für diese Pflegerinnen erforderlichen gesamten Ausrüstung ist begonnen.

Am Schlusse des Jahres 1897 lagerten in dem Depot:

1. an probemäßigen Gegenständen: Arztliche Instrumente und Geräte für die Krankenpflege 676 Stück, Verbandmittel 5540 Stück, Wäsche- und Bekleidungsgegenstände für Lazarette 2000 Stück, Dekonomiegeräte 854 Stück.

2. An nichtprobemäßigen, aber völlig brauchbaren Gegenständen: Arztliche Instrumente und Geräte für die Krankenpflege 3070 Stück, Verbandmittel 4000 Stück, Wäsche- und Bekleidungsgegenstände für Lazarette 1200 Stück, Dekonomiegeräte 76 Stück.

Depotverwalter ist Herr Expeditor Ebert, welcher von dem Oberlazarettgehilfen Dörr unterstützt wird.

Für die Aufsicht, innere Ordnung und Vorschläge für Beschaffungen ist eine aus 3 Mitgliedern bestehende Depot-Kommission gebildet.

9. Kriegsthätigkeitspläne. (Mobilmachungsplan.)

Die steigenden Anforderungen an die Leistungen des Kriegssanitätsdienstes bedingen eine erhöhte Anspannung der

organisch angeschlossenen freiwilligen Hilfskräfte; es wird sich in Zukunft nicht mehr um eine bloße Unterstützung, sondern um eine unter staatlicher Anerkennung stehenden Ergänzung des amtlichen Sanitätsdienstes handeln.

Will die freiwillige Krankenpflege diesen Anforderungen im Kriegsfall entsprechen, so muß sie ihre Kriegsthätigkeit im Frieden sorgfältig vorbereiten. Zu dieser Vorbereitung gehört aber in erster Linie die Aufstellung eines Mobilmachungsplanes, in welchem die Vereine die von ihnen beabsichtigte Kriegsthätigkeit, die dazu schon getroffenen und noch zu treffenden Vorbereitungen schriftlich niederlegen, insbesondere die Personen- und Sachverhältnisse feststellen.

Durch Aufstellung eines solchen Planes, welche nach den bei der Armee üblichen Formen zu erfolgen hat, werden die Vereine Klarheit darüber erlangen, was sie innerhalb des feststehenden Rahmens leisten können und wollen.

Leider ist in dieser Beziehung von den Vereinen im Lande bis jetzt wenig geschehen; nur einige wenige Vereine haben die von ihnen übernommenen Aufgaben eingehend bearbeitet und dies schriftlich festgelegt.

Der Landesverein hat im Jahre 1890 einen allgemeinen Mobilmachungsplan ausgearbeitet, welcher die Organisation des Gesamtvorstandes für die Kriegsdauer feststellt und die behufs Uebergang in die Kriegsthätigkeit zu erledigenden Geschäfte ordnet und angiebt.

Bei dem Mangel an verfügbaren Arbeitskräften, bei der noch mäßigen Leistungsfähigkeit der einzelnen Vereine konnte die Bearbeitung des Mobilmachungsplanes im Einzelnen noch nicht durchgeführt werden. Der Gesamtvorstand wird jedoch in der nächsten Zeit diesem Gegenstand seine Thätigkeit ganz besonders zuwenden und ersucht die Vereine ihn hierbei zu unterstützen.

III. Die Bibliothek.

Zu der vorhandenen Bibliothek hat der Badische Frauenverein den Grundstock gegeben. Im Jahre 1872 wurde beschlossen, daß die dem Frauenverein, dem Männerhilfsverein und dem Landesverein gehörigen Bücher in einem Lokal vereinigt aufgestellt und der gemeinsamen Benützung überlassen werden sollen, daß die Bücher aber Eigentum des einzelnen Vereins, welcher sie angeschafft hat, bleiben und mit dessen Stempel versehen sein sollen.

Die so vereinigte Bibliothek wurde dem Badischen Landesverein zur Verwaltung übergeben, da derselbe nach dem Uebereinkommen vom 18. November 1871 die Leitung der dem Frauenverein und dem Männerhilfsverein gemeinsamen Angelegenheiten übernommen hatte.

Die Entscheidung, welche Bücher weiter angeschafft werden sollen, blieb den einzelnen Vereinen vollständig überlassen. Die Bibliothek ist insofern keine ausschließliche Fachbibliothek der freiwilligen Krankenpflege, als darin auch die Literatur der übrigen Vereinsbestrebungen vertreten ist.

Im Jahre 1891 wurde die Neuaufstellung des Katalogs beschlossen und durchgeführt.

Der Zuwachs an Büchern war seit dieser Zeit kein bedeutender; dagegen hat durch den steten Austausch von Jahres- und Rechenschaftsberichten der Vereine vom Roten Kreuz unter einander der Bestand an Schriften dieses Inhalts eine wesentliche Vermehrung erfahren, daß, wenn die Bibliothek ihren Zweck erfüllen soll, die Neubearbeitung des Katalogs wiederum nötig wird. Mit den Vorarbeiten ist begonnen und soll bei der Neuanlage des Katalogs auf die Trennung der Haupttitel in eine größere Zahl von Unterabteilungen Bedacht genommen werden, um für bestimmte Zwecke ein leichteres Auffinden der einschlägigen Literatur zu ermöglichen.

Das Recht der Benützung der Bibliothek steht jedem Mitglied der genannten 3 Vereine, sowie den Zweigvereinen zu; doch ist hiervon bis jetzt ein ausgedehnterer Gebrauch nicht gemacht worden.

Die Bibliothek ist in den Geschäftsräumen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz aufgestellt, wo auch der Katalog und eine Liste zu Vorschlägen für Anschaffungen aufliegt.

Die getrennt von der eigentlichen Fachbibliothek selbstständig geordnete und aufgestellte sogenannte Lazarettbibliothek, welche nur zum Gebrauch in den Lazaretten geeignete Unterhaltungsschriften enthält und alleiniges Eigentum des Landesvereins ist, ist in ihrem Bestande unverändert geblieben.

Die Geschäfte des Bibliothekwirts werden durch Expeditor Ebert versehen.

IV. Vermögensverwaltung.

Nach Abschluß der Rechnung über die den vereinigten Hilfskomitees im Kriege 1870/71 zugeflossenen Geldmittel

wurden die verbliebenen Barbestände als gemeinsames Vermögen des Frauenvereins und des Männerhilfsvereins erklärt und die Verwaltung dem Landesverein vom Roten Kreuz übertragen.

Aus den Erträgen dieses Vermögens werden zunächst die Verwaltungskosten des Landesvereins bestritten.

Nach einem zwischen den 3 Vereinen getroffenen Uebereinkommen tragen dieselben zu den Kosten für Gehalte des Bureaupersonals, für Heizung und Beleuchtung der Bureau Räume gemeinsam bei und zwar übernimmt der Badische Frauenverein 70 %, der Landesverein 25 % und der Landesausschuß der Männerhilfsvereine 5 % der für genannte Zwecke entstehenden Gesamtkosten.

Der Landesverein zahlt außerdem an Miete für die Depoträume und die Bureau Räume 1000 M. an den Badischen Frauenverein, welchem die betreffenden Gebäude gehören und gewährt an die Abteilung des Frauenvereins, welche sich mit der Ausbildung von Pflegerinnen für den Kriegsfall befaßt, einen jährlichen Zuschuß von 1200 M. und an den Landesausschuß der Badischen Männerhilfsvereine für Ausbildung von Krankenträgern eine Beihilfe von 600 M.

Nach Leistung dieser feststehenden Ausgaben verbleibt dem Landesverein zur Unterhaltung und Ergänzung des Depots und zur Vorbereitung der der freiwilligen Krankenpflege im Kriegsfall zufallenden Aufgaben nur ein sehr geringer Geldbetrag. In Folge seiner Organisation besitzt der Landesverein keine Mitglieder und fließen ihm daher auch keine Mitgliedsbeiträge zu.

Durch den Mangel an Mitteln konnte daher die Leistungsfähigkeit des Landesvereins während einer Reihe von Jahren nur eine sehr geringe sein, weshalb der Landesverein im Jahre 1894 sich veranlaßt sah, bei dem Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz einen Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Belebung der Vereinsthätigkeit und zur Hebung der Leistungsfähigkeit des Vereins zu stellen.

Das Centralkomitee genehmigte, wie bereits oben S. 13 erwähnt wurde, eine Beihilfe von 10000 Mark, wodurch der Landesverein in den Stand gesetzt wurde, wenigstens die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen und durch Unterstützung der Vereine auf eine regere Thätigkeit hinzuwirken.

Doch mußte der Landesverein darauf Bedacht nehmen, sich in der Folge auf eigene Füße zu stellen; um seine Ein-

nahmen zu vermehren, wurde das schon früher mehrfach erörterte Ansuchen an die Staatregierung gestellt, die Veranstaltung einer Geldlotterie zu gestatten. Durch Allerhöchste Staatsministerial-Befugung vom 16. Dezember 1896 wurde die Genehmigung zu einer Geldlotterie im Lande mit 100 000 Loosen zu je 1 Mark erteilt.

Die Lotterie ergab einen Reingewinn von nahezu 28 000 Mark, von welcher Summe der Abteilung des Frauenvereins, welche Pflegerinnen für den Kriegsfall ausbildet, 4000 Mark zugewiesen wurden.

Der Landesverein hofft, daß er die Genehmigung zur Veranstaltung weiterer Lotterien erhält und dadurch mit der Zeit die Mittel gewinnt, um die Aufgaben, welche er sich für den Kriegsfall gestellt hat, in ausreichender Weise lösen zu können.

Eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins während der 8 Berichtsjahre und über den Stand des Vermögens giebt Beilage 6.

V. Der Invalidenfonds vom Jahre 1866.

Die Verwaltung dieses Fonds, welcher aus in Folge des Krieges 1866 geflossenen Gaben herrührt, wurde dem Gesamtvorstand durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. September 1875 übertragen. Die Erträgnisse dieses in der Höhe von 36000 Mark zu erhaltenden Fonds werden der Absicht der Geber entsprechend lediglich zur Unterstützung von Invaliden aus dem Kriege von 1866 bezw. von Hinterbliebenen solcher verwendet.

Es wurden Unterstützungen bewilligt:

im Jahre 1890 an 23 Invaliden bezw. Hinterbliebenen	1470 M.
" " 1891 " 22 " " "	1410 "
" " 1892 " 22 " " "	1407 "
" " 1893 " 21 " " "	1483 "
" " 1894 " 20 " " "	1408 "
" " 1895 " 20 " " "	1408 "
" " 1896 " 22 " " "	1558 "
" " 1897 " 20 " " "	1392 "

Beilage 7 enthält die Rechnungsnachweisung über den Fonds.

Uebereinkommen

vom 18. November 1871.

Abgeändert durch Beschluß der Landesversammlungen der Badischen Männerhilfsvereine und des Badischen Frauenvereins vom 21. und 22. Juni 1889.

§ 1.

Der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Badische Frauenverein treten in eine organische Verbindung und bilden den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz.

Sie haben ein gemeinsames Vereinsvermögen, das aus den in Kriegszeiten angesammelten und nicht verbrauchten Geldern der Hauptkasse und Vorräten des Hauptdepots besteht.

§ 2.

Die Oberleitung der den Badischen Männerhilfsvereinen und dem Badischen Frauenverein gemeinsamen Angelegenheiten führt der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. In demselben ist der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Badische Frauenverein durch je fünf stimmführende Delegirte vertreten, die ihr Amt jeweils auf 2 Jahre übernehmen und von denen je 3 in Karlsruhe ihren ständigen Wohnsitz haben müssen. Außerdem ernennt der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Badische Frauenverein auf die gleiche Amtsdauer je fünf Stellvertreter, von denen ebenfalls je 3 ihren ständigen Wohnsitz in Karlsruhe haben müssen. Dieselben haben das Recht, allen Verhandlungen des Gesamtvorstandes beizuwohnen und sich an dessen Verhandlungen zu beteiligen, können aber ihre Stimmen nur bei Verhinderung der stimmführenden Delegirten abgeben.

Die stimmführenden Mitglieder des Gesamtvorstandes wählen aus der Zahl der in Karlsruhe wohnenden Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3.

Als gemeinsame Angelegenheiten werden vorerst betrachtet:

- 1) die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens,
- 2) die auf die Vorbereitung zum Krieg gerichtete Thätigkeit der Badischen Männerhilfsvereine und des Badischen Frauenvereins,
- 3) die Vertretung des Badischen Landesvereins im Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, sowie bei den internationalen Konferenzen.

Dem Gesamtvorstande können andere gemeinsame Aufgaben nur unter Zustimmung des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine und des Vorstandes des Badischen Frauenvereins zugewiesen werden.

§ 4.

Eine Verwendung des jährlich zu bestimmenden Grundstocks des gemeinsamen Vereinsvermögens kann nur erfolgen, wenn der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Vorstand des Badischen Frauenvereins zustimmen.

§ 5.

Bei Ausbruch eines Krieges übernimmt der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz die ausschließliche Leitung der gesamten auf den Krieg bezüglichen Thätigkeit der Badischen Männerhilfsvereine und des Badischen Frauenvereins und die unbeschränkte Verfügung über das gemeinsame Vermögen.

Satzungen

für den

Landesausschuß

der

Badischen Männerhilfsvereine

§ 1.

Die Badischen Männerhilfsvereine bezwecken:

- a) im Frieden die Vorbereitung ihrer gesamten im Kriegsfall eintretenden Thätigkeit und
- b) im Kriege die Unterstützung des offiziellen Militär-Sanitätsdienstes.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes verbindet sich der Landesausschuß der Badischen Männerhilfsvereine mit dem Badischen Frauenverein zu dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz.

§ 3.

Diese Verbindung beruht auf dem Uebereinkommen vom 18. Nov. 1871 beziehungsweise der unter Zustimmung der kompetenten Organe beider Vereine erfolgenden Abänderungen desselben.

§ 4.

Der Landesausschuß der Badischen Männerhilfsvereine besteht aus den Vertretern aller Ortsvereine, von denen jeder mindestens eine Stimme hat. Die Ortsvereine, welche

mehr als 50 Mitglieder zählen, haben für je 50 weitere Mitglieder auch je eine weitere Stimme, doch soll kein Verein mehr als 20 Stimmen führen können. Jene Ortsvereine, welche keine eigenen Vertreter zu einer Sitzung des Landesauschusses entsenden, können ihre Stimmen andern Ortsvereinen übertragen.

§ 5.

Die in § 1 bezeichnete Thätigkeit der Badischen Männerhilfsvereine steht im Frieden wie im Kriege unter der unmittelbaren Leitung des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

§ 6.

In den Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz sind die Badischen Männerhilfsvereine durch fünf von dem Landesauschuß zu ernennende stimmführende Delegirte vertreten, welche ihr Amt jeweils auf zwei Jahre übernehmen und von denen drei in Karlsruhe ihren ständigen Wohnsitz haben müssen.

Außerdem ernennt der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine auf die gleiche Zeitdauer fünf Stellvertreter, welche das Recht haben, allen Verhandlungen des Gesamtvorstandes beizuwohnen, ihre Stimmen aber nur bei Verhinderung der stimmführenden Delegirten abgeben. Von den stellvertretenden Delegirten müssen ebenfalls drei ihren ständigen Wohnsitz in Karlsruhe haben.

§ 7.

Jeder Ortsverein verwaltet sein Vermögen selbständig. In ihrer Gesamtheit dagegen besitzen die Ortsvereine eine gemeinsame Kasse, welche aus einem nach Beendigung des Krieges von 1870/71 ihnen überwiesenen Grundstock nebst den seither nicht verbrauchten Zinsen und anderen Zuwendungen besteht. Dieser Kasse wird auch der alljährliche von dem Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz bewilligte Zuschuß zugewiesen.

§ 8.

Die Verwaltung dieser Kasse steht dem Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz zu. Soweit die Zinsen und sonstigen Einnahmen dieser Kasse nicht durch

die Verwaltungskosten in Anspruch genommen werden, können sie — mit Zustimmung des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine für Unterstützung der Ortsvereine für deren Kriegsvorbereitung verwendet werden.

§ 9.

Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine statt, welche der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz einberuft und vorbereitet.

Außerdem kann derselbe jederzeit eine außerordentliche Versammlung des Landesauschusses berufen und muß dieses thun, sobald es von wenigstens zehn Ortsvereinen beantragt wird.

§ 10.

Die ordentliche Hauptversammlung des Landesauschusses nimmt den vom Gesamtvorstand zu erstattenden Rechenschaftsbericht entgegen, wählt für die nächsten zwei Jahre die stimmführenden und stellvertretenden Delegirten der Badischen Männerhilfsvereine zum Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz und beschließt über die ihr vom Gesamtvorstand etwa zugehenden Vorlagen, insbesondere über die Bewilligungen aus der Kasse der Badischen Männerhilfsvereine an die Ortsvereine.

§ 11.

Die einzelnen Ortsvereine sind befugt, sich auch andere als die in § 1 bezeichneten Aufgaben zu stellen, insbesondere die Hilfeleistung in allen Notständen, welche rasche und geordnete Hilfe verlangen, als weiteren Vereinszweck in das Auge zu fassen.

Hinsichtlich dieser, das Gebiet der Kriegsvorbereitung nicht berührenden Thätigkeit erscheint weder der Landesauschuß als gemeinsames Organ der Badischen Männerhilfsvereine, noch sind dieselben für diese an eine Leitung durch den Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz gebunden.

Satzungen

für den

Bad. Landesverein vom Roten Kreuz.

§ 1.

Der unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich von Baden stehende Badische Landesverein vom Roten Kreuz ist gebildet durch Verbindung des Badischen Frauenvereins und des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine.

§ 2.

Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz hat die Aufgabe:

- a. Im Frieden durch seine Thätigkeit und seine Mittel die für einen Kriegsfall zur Aufnahme, Pflege und Heilung der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Einrichtungen an Personal und Material vorzubereiten, zu vervollkommen und zu verstärken.
- b. Im Kriege die militärischen Sanitätsbehörden und Anstalten mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln zu unterstützen.

Außerdem hat sich der Landesverein die Aufgabe gestellt:

- c. die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und außerordentlichen Notständen, welche rasche und geordnete Hilfe verlangen.

§ 3.

Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz untersteht hinsichtlich der Mitwirkung bei der freiwilligen Krankenpflege

im Kriege den Anordnungen des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege und des von demselben ernannten Landesdelegirten.

§ 4.

An der Spitze des Landesvereins steht der Gesamtvorstand. Derselbe hat die Oberleitung der den Badischen Männerhilfsvereinen und dem Badischen Frauenverein gemeinsamen Angelegenheiten; außerdem leitet er unmittelbar im Frieden wie im Kriege die auf einen Kriegsfall gerichtete Thätigkeit der einzelnen Männerhilfsvereine des Landes.

§ 5.

Als gemeinsame Angelegenheiten der Badischen Männerhilfsvereine und des Badischen Frauenvereins werden betrachtet:

- a. Die auf die Vorbereitung zum Krieg gerichtete Thätigkeit der Vereine;
- b. die Vertretung des Badischen Landesvereins im Centralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz und bei den Delegirten-Versammlungen dieser Vereine, sowie bei den internationalen Konferenzen;
- c. die Hilfeleistung in außerordentlichen Notständen und bei Unglücksfällen;
- d. die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens, das aus den in Kriegszeiten angesammelten und nicht verbrauchten und den inzwischen hinzugekommenen Geldern der Hauptkasse und Vorräten des Hauptdepots besteht; Verwaltung der gemeinsamen Bibliothek.

Andere gemeinsame Aufgaben können dem Gesamtvorstande nur unter Zustimmung des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine und des Vorstandes des Badischen Frauenvereins zugewiesen werden.

Eine Verwendung des Grundstocks des gemeinsamen Vermögens kann nur erfolgen, wenn der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Vorstand des Badischen Frauenvereins zustimmen.

§ 6.

In dem Gesamtvorstand ist der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Badische Frauenverein durch je 5 stimmführende Mitglieder vertreten, die ihr Amt

jeweils auf 4 Jahre übernehmen und von denen 3 in Karlsruhe ihren ständigen Wohnsitz haben müssen. Außerdem ernennt der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Badische Frauenverein auf die gleiche Amtsdauer 5 Stellvertreter, von denen ebenfalls je 3 ihren ständigen Wohnsitz in Karlsruhe haben müssen. Dieselben haben das Recht, allen Verhandlungen des Gesamtvorstandes beizuwohnen und sich an dessen Verhandlungen zu beteiligen, können aber ihre Stimmen nur bei Verhinderung der stimmführenden Mitglieder abgeben.

Die stimmführenden Mitglieder des Gesamtvorstandes wählen einen Vorsitzenden aus der Zahl der in Karlsruhe wohnenden Mitglieder und dessen Stellvertreter durch Stimmmehrheit für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Protektor des Vereins, Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

§ 7.

Der Gesamtvorstand bildet vier Abteilungen und zwar

- Abteilung I Centralbureau;
- „ II für Krankenpflege und Cazarettwesen;
- „ III für Krankentransportwesen;
- „ IV für Depotwesen.

Im Kriegsfall treten hinzu:

- Abteilung V für Nachweis und Auskunftserteilung über Personen;
- „ VI für Invaliden des Krieges und Hinterbliebene Gefallener.

Jede Abteilung hat ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben; soweit zur Bildung der Abteilungen Mitglieder des Gesamtvorstandes nicht verfügbar sind, werden andere geeignete Persönlichkeiten aus der Zahl der Mitglieder der Männerhilfs- und Frauenvereine berufen.

§ 8.

Der Abteilung I — Centralbureau — liegt insbesondere ob:

- a. Erledigung allgemeiner Vereinsangelegenheiten;
- b. Errichtung von Männerhilfsvereinen;
- c. Führung der Kassen des Landesvereins und des Ausschusses der Männerhilfsvereine;
- d. Führung der Uebersichten über solche Vereinsmitglieder, welche als Delegirte der freiwilligen Krankenpflege oder als Bevollmächtigte für besondere Geschäftszweige vorgeschlagen werden können;
- e. Entgegennahme von Anmeldungen solcher, welche, ohne sofort einer bestimmten Abteilung zugewiesen zu werden, dem Landesverein ihre Dienste für den Fall der Mobilmachung zur Verfügung stellen;
- f. Vorbereitung und Feststellung des jährlichen Mobilmachungsplanes.

§ 9.

Der Abteilung II — Lazarettabteilung — liegt insbesondere ob:

1. Uebernahme der ganzen Verwaltung oder einzelner Wirtschaftszweige in Militär-(Reserve-)Lazaretten;
2. Errichtung und Verwaltung von Vereinslazaretten;
3. Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten (Ärzte, Verwaltungspersonal u. s. w.) für die Verwaltung solcher Lazarette;
4. Ausbildung und Ausrüstung freiwilliger Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen;
5. Bildung eines Lazarett-Detachements.

§ 10.

Der Abteilung III — Krankentransportabteilung — liegt insbesondere ob:

1. Ausbildung, Ausrüstung und Unterhaltung einheitlich organisirter freiwilliger Sanitätskolonnen zum Dienst in der Heimat und auf dem Kriegsschauplatz;
2. Einrichtung von Erfrischungs-, Verpflegungs- und Verbandstationen;
3. Gewinnung geeigneter Personen zur ärztlichen und wirtschaftlichen Leitung solcher Stationen;

4. Beschaffung von Krankentransportwagen und Ausrüstung geschlossener Lazarettzüge, sowie von Hilfslazarettzügen;
5. Bildung eines Transport- und Begleit-Detachements.

§ 11.

Der Abteilung IV — Depot-Abteilung — liegt insbesondere ob:

1. Anlegung und Unterhaltung einer Mustersammlung von Verbandmitteln, Lazarettgerätschaften u. s. w.;
2. Anschaffung, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung von Material, insbesondere
 - a. Verband-, Lagerungs-, Bekleidungs- Gegenstände, Nahrungs- und Genußmittel, Küchengeräte, Eßgeschirre, Trinkgefäße und dergl.;
 - b. Trag- und Räderbahnen, Lazarettgeräte, Apparate, Arzneien, Desinfektionsmittel, Ausrüstungsgegenstände für Sanitäts-Kolonnen.
3. Versendung dieser Gegenstände im Kriegsfall vom Hauptdepot nach dem Hauptetappenort, sowie an die auszustattenden Lazarette, Sanitätszüge, Erfrischungs- u. c. stationen.
4. Anlage des Haupt-Depots und der Zweigdepots;
5. Anlage des Depots am Etappenanfangsort;
6. Bildung eines Depotdetachements.

§ 12.

Die im Kriegsfall zu errichtende Abteilung V — Auskunftsstelle — erteilt Auskunft über Verbleib und Befinden von Soldaten, freiwilligen Krankenträgern u. s. w.

Die gleichfalls erst im Beginn eines Feldzugs einzurichtende Invalidenabteilung — Abteilung VI — sorgt für Invaliden des Krieges und Hinterbliebene darin Gefallener.

§ 13.

Der Gesamtvorstand hat die Verwaltung der Kasse des Landesauschusses der Badischen Männerhilfevereine.

Soweit die Zinsen und sonstigen Einnahmen dieser Kasse nicht durch die Verwaltungskosten in Anspruch genommen

werden, können sie mit Zustimmung des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine für Unterstützung der Ortsvereine für deren Kriegsvorbereitung verwendet werden.

§ 14.

Alle zwei Jahre soll der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz eine ordentliche Hauptversammlung des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine einberufen und vorbereiten.

Außerdem kann der Gesamtvorstand eine außerordentliche Versammlung des Landesauschusses berufen und muß dieses thun, sobald es von wenigstens 10 Ortsvereinen beantragt wird.

§ 15.

Der Gesamtvorstand erstattet bei der ordentlichen Hauptversammlung des Landesauschusses den Rechenschaftsbericht, veranlaßt die Wahl der stimmführenden und stellvertretenden Mitglieder der Badischen Männerhilfsvereine zum Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz und die Beschlußfassung über etwaige zur Besprechung gestellte Gegenstände, insbesondere über die Bewilligungen aus der Kasse des Landesauschusses an die Ortsvereine.

§ 16.

Die Feststellung einer Geschäftsordnung bleibt der eigenen Entschliebung des Gesamtvorstandes des Landesvereins überlassen.

§ 17.

Bei Ausbruch eines Krieges übernimmt der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz die ausschließliche Leitung der gesamten auf den Krieg bezüglichen Thätigkeit der Badischen Männerhilfs- und Frauenvereine und die unbeschränkte Verfügung über das gemeinsame Vermögen.

Geschäftsordnung

des

Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

§ 1.

Alle schriftlichen Eingänge, welche an den Gesamtvorstand gerichtet sind, gelangen an den Vorsitzenden, oder sofern dieser sein Amt zu versehen zeitweise verhindert ist, an dessen Stellvertreter.

Ob der Eingang kurzer Hand zu erledigen oder vor der Erledigung durch Rundschreiben den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zur Kenntnissnahme mitzuteilen, oder aber dem Gesamtvorstande in einer Sitzung oder durch Rundschreiben zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen sei, hat der Vorsitzende, beziehungsweise dessen Stellvertreter, nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

§ 2.

Im Laufe der ersten 3 Monate jeden Jahres soll eine Sitzung des Gesamtvorstandes stattfinden, in welcher etwa vorzunehmende Wahlen erledigt, über die gesamte Thätigkeit des verflossenen Jahres Bericht erstattet, die Jahresrechnung mit Revisionsbefund vorgelegt und über letzteren Beschluß gefaßt, auch der Jahresvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben — endgiltig festgestellt wird.

Zur Prüfung der Jahresrechnung ernennt der Gesamtvorstand einen Revisor aus seiner Mitte.

§ 3.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter kann nach seinem Ermessen jederzeit eine Sitzung des Gesamtvorstandes anordnen. Es steht ihm auch zu, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung aus der Mitte der Mitglieder jeweils Berichterstatter zu nennen.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 4.

Beschlußfähig ist der Gesamtvorstand, wenn alle Mitglieder, beziehungsweise deren Stellvertreter, rechtzeitig geladen und von denselben mindestens 3 Mitglieder jedes Vereins oder deren Stellvertreter erschienen sind.

Die Beschlußfassung in den Sitzungen erfolgt durch mündliche Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahlen erfolgen in der Regel durch schriftliche Abstimmung und nach relativer Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 5.

Alle schriftlichen Ausfertigungen zeichnet namens des Gesamtvorstandes der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. In derselben Weise werden alle Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben vollzogen.

§ 6.

Dem Verrechner liegt nach Anweisung des Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter die Besorgung des Kassenwesens ob.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Das Vereinsvermögen ist in dem der Kanzlei des Landesvereins aufgestellten Kassenschrank, zu welchem der Vorsitzende und der Finanzrespicient je einen Schlüssel besitzen, aufzubewahren.

Sobald größere Geldbeträge eingehen, sind dieselben sofort zinstragend sicher anzulegen und die Urkunden in dem Kassenschrank niederzulegen.

§ 7.

Der Vorsitzende hat bei Reisen in Vertretung des Vereins sowie jedes andere Mitglied des Vorstands bei Reisen im Auftrag des Gesamtvorstandes die entstandenen Reiseauslagen in Rechnung zu stellen.

Wenn nicht vorher bestimmte Sätze vereinbart, bezw. festgestellt worden sind, ist die Höhe der Berechnung von dem Gesamtvorstand festzustellen.

§ 8.

Bücher und andere Druckschriften, welche auf den Geschäftskreis des Gesamtvorstandes oder die Männerhilfsvereine und den Frauenverein Bezug haben, werden, wenn der Gesamtvorstand sie erworben, mit dessen Stempel, wenn einer der Vereine sie erworben, mit dem Stempel des betreffenden Vereins versehen, in einer gemeinschaftlichen Bibliothek aufgestellt.

Uebereinkunft

über die Gesamtorganisation der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz

vom 20. April 1869.

Die unter verschiedener Bezeichnung bestehenden Deutschen Landes-Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, fühlen sich auf das Engste verbunden durch die gemeinsame Aufgabe:

- 1) durch ihre Thätigkeit und ihre Mittel die für einen Kriegsfall zur Aufnahme, Pflege und Heilung der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Einrichtungen an Personal und Material vorbereitend zu vervollkommen und zu verstärken, und
 - 2) bei ausbrechendem Kriege die militärischen Sanitätsbehörden und Anstalten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln zu unterstützen;
- unbeschadet der weiteren Aufgaben, welche die Landes-Vereine, kraft ihrer freien Entschliezung, noch in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen wollen.

Aus diesem Grunde haben die unterzeichneten Bevollmächtigten sich über die folgenden Bestimmungen geeinigt:

§ 1.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger werden durch ein Central-Komitee der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger besorgt, welches das Zusammenwirken der Vereine vermittelt.

§ 2.

Auf die Friedenthätigkeit der einzelnen Landes-Vereine hat dieses Central-Komitee nur im Wege des Rates oder der Anregung einzuwirken.

Ist ausnahmsweise schon während des Friedens Gemein-sames in Ausführung zu bringen, so wird für bestimmende Beschlüsse eine Zweidrittel-Mehrheit in dem Central-Komitee erfordert.

§ 3.

Das Central-Komitee vermittelt den Schriftwechsel mit ausländischen Vereinen in internationalen Angelegenheiten.

§ 4.

An internationalen Konferenzen der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger können alle Deutschen Landesvereine stimmführend Teil nehmen, in so weit sie nicht für ihre Stimmführung besondere Verabredungen getroffen haben.

§ 5.

Sobald Deutsche Heere unter dem Oberbefehle Seiner Majestät des Königs von Preußen, in kriegerische Aktion treten, liegt dem Central-Komitee die einheitliche Vertretung der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger bei den Heeren und die Herbeiführung des einheitlichen Zusammenwirkens derselben ob.

Zusbesondere hat das Central-Komitee nach Maßgabe des Bedürfnisses und der bereiten Mittel, an die betreffenden Landesvereine Aufforderungen in Bezug auf den Ort, wohin, und in Bezug auf die Art, wie die Hilfe zu leisten ist, zu richten.

§ 6.

Es bleibt den Landesvereinen dabei anheim gegeben, unter steter Kommunikation mit dem Central-Komitee:

- 1) den im eigenen Lande befindlichen Lazaretten und — in so weit als möglich und nötig — den eigenen Landestruppen die nächste Fürsorge direkt zuzuwenden, und

2) ihre Zufuhren durch eigene, jedoch dem Central-Komitee zu bezeichnende Delegirte an den Ort ihrer Bestimmung begleiten und daselbst im Einverständniß mit den betreffenden Militärbehörden verwenden zu lassen.

§ 7.

In dem Falle eines Krieges, an dem Deutschland nicht Theil nimmt, hat das Central-Komitee die helfende Wirksamkeit der Deutschen Vereine zu leiten beziehungsweise zu vermitteln.

§ 8.

Das Central-Komitee besteht aus Bevollmächtigten der Deutschen Landesvereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Die Bevollmächtigten eines jeden Vereins führen darin, einzeln oder vereint, je nach Maßgabe ihrer Instruktionen, so viele Stimmen als dem Staate, in welchem derselbe besteht, und den Staaten, deren Vereine mit ihm verbunden sind, im Bundesrate des Deutschen Zollvereins zustehen.

Die Beschlußfassung erfolgt, insoweit nicht ein Anderes bestimmt ist (vergl. oben § 2), durch absolute Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen.

§ 9.

Das Central-Komitee hat seinen Sitz in Berlin. Dasselbe tritt periodisch, in der Regel jährlich ein Mal, auf Berufung durch das Präsidium oder auf Antrag von wenigstens zwölf Stimmen (vergl. oben § 8) zusammen.

§ 10.

Es kann, wenn das Central-Komitee nicht versammelt ist, über hiefür geeignete Gegenstände auch im Wege des Cirkulars abgestimmt werden; doch ist davon abzusehen, wenn sechs oder mehr Stimmen (vergl. oben § 8) die mündliche Beratung verlangen.

§ 11.

Das Präsidium des Central-Komitees so wie die Führung der laufenden Geschäfte ist dem Preussischen Vereine zur

Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten (vergl. oben § 8) übertragen.

§ 12.

In dringenden Fällen hat das Präsidium die Befugnisse des Central-Komitees nach eigenem Ermessen selbständig auszuüben.

§ 13.

Wenn im Kriegsfall das Central-Komitee nicht versammelt ist und nicht füglich einberufen werden kann, so können die Landesvereine Bevollmächtigte nach Berlin absenden, um dem Präsidenten des Central-Komitees bei Ausübung seiner Befugnisse (vergl. oben § 11) zur Seite zu stehen.

§ 14.

Das Central-Komitee veranlaßt von Zeit zu Zeit Deutsche Hilfs-Vereins-Tage in einem oder dem anderen Teile von Deutschland für den Gedankenaustausch der Vereinsmitglieder über Vereinsangelegenheiten. Dasselbe bereitet für diesen Zweck die Beratungsgegenstände vor.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

Rechnungsnachweisung

für die

Jahre 1890—97.

A. Einnahmen.

Abteilung I. **Rückstände** Summa Abt. I

Abteilung II. **Vom laufenden Jahr:**

- 1. Zinsen aus angelegten Kapitalien
- 2. Erlös aus Depotsgegenständen
- 3. Verschiedene Einnahmen

Summa Abt. II

Abteilung III. **Uneigentliche Einnahmen:**

- 1. Kassenrest aus voriger Rechnung
- 2. Kapitalanlagen

	1890:		
	Soll.	Hab.	Rest.
	M. S.	M. S.	M. S.
a. von früheren Jahren	131 776.63	234.80	131 541.83
b. vom laufenden Jahr	4 747.16	3 855.51	891.65
	136 523.79	4 090.31	132 433.48
1891:			
a. von früheren Jahren	132 433.48	5 547.51	126 885.97
b. vom laufenden Jahr	13 195.74	7 279.40	5 916.34
	145 629.22	12 826.91	132 802.31
1892:			
a. von früheren Jahren	132 802.31	5 102.04	127 700.27
b. vom laufenden Jahr	9 493.11	3 810.10	5 683.01
	142 295.42	8 912.14	133 383.28
1893:			
a. von früheren Jahren	133 323.28	4 297.58	129 025.70
b. vom laufenden Jahr	7 693.71	1 600.—	6 093.71
	141 016.99	5 897.58	135 119.41
1894:			
a. von früheren Jahren	135 119.41	1 753.71	133 365.70
b. vom laufenden Jahr	10 150.—	—	10 150.—
	145 269.41	1 753.71	143 515.70
1895:			
a. von früheren Jahren	143 515.70	5 873.22	137 642.48
b. vom laufenden Jahr	6 882.50	—	6 882.50
	150 458.20	5 873.22	144 584.98
1896:			
a. von früheren Jahren	144 584.98	9 877.71	134 707.27
b. vom laufenden Jahr	4 187.50	—	4 187.50
	148 772.48	9 877.71	138 894.77
			Uebertrag

1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.
710 25	363 —	94 36	—	—	—	36 —	7 35
5236 14	5236 14	5298 29	5331 68	5504 74	5590 60	5424 23	5423 80
168 91	109 89	12 30	11 70	5 —	7 50	—	343 —
11 —	—	—	—	10000 —	5 —	38 21	50 25
5356 05	5346 03	5310 59	5343 38	15509 74	5603 16	5462 44	5817 05
1283 38	364 71	318 70	13 17	17 61	916 26	3 65	126 50
4090 31	—	—	—	—	—	—	—
—	12826 91	—	—	—	—	—	—
—	—	8912 14	—	—	—	—	—
—	—	—	5897 58	—	—	—	—
—	—	—	—	1753 71	—	—	—
—	—	—	—	—	5873 22	—	—
—	—	—	—	—	—	9877 71	—
5373 69	13191 62	9230 84	5910 75	1771 32	6789 48	9881 36	126 50

A. Einnahmen.

Abteilung I. **Rückstände** Summa Abt. I

Abteilung II. **Vom laufenden Jahr:**

1. Zinsen aus angelegten Kapitalien
2. Erlös aus Depotgegenständen
3. Verschiedene Einnahmen

Summa Abt. II

Abteilung III. **Uneigentliche Einnahmen:**

1. Kassenrest aus voriger Rechnung
2. Kapitalanlagen

		Soll.	Hab.	Rest.
		<i>M. S.</i>	<i>M. S.</i>	<i>M. S.</i>
1890:				
a.	von früheren Jahren	131 776.63	234.80	131 541.83
b.	vom laufenden Jahr	4 747.16	3 855.51	891.65
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
		136 523.79	4 090.31	132 433.48
1891:				
a.	von früheren Jahren	132 433.48	5 547.51	126 885.97
b.	vom laufenden Jahr	13 195.74	7 279.40	5 916.34
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
		145 629.22	12 826.91	132 802.31
1892:				
a.	von früheren Jahren	132 802.31	5 102.04	127 700.27
b.	vom laufenden Jahr	9 493.11	3 810.10	5 683.01
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
		142 295.42	8 912.14	133 383.28
1893:				
a.	von früheren Jahren	133 323.28	4 297.58	129 025.70
b.	vom laufenden Jahr	7 693.71	1 600.—	6 093.71
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
		141 016.99	5 897.58	135 119.41
1894:				
a.	von früheren Jahren	135 119.41	1 753.71	133 365.70
b.	vom laufenden Jahr	10 150.—	—.—	10 150.—
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
		145 319.41	1 753.71	143 565.70
1895:				
a.	von früheren Jahren	143 565.70	5 873.22	137 692.48
b.	vom laufenden Jahr	6 882.50	—.—	6 882.50
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
		150 448.20	5 873.22	144 574.98
1896:				
a.	von früheren Jahren	144 574.98	9 877.71	134 697.27
b.	vom laufenden Jahr	4 187.50	—.—	4 187.50
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
		148 762.48	9 877.71	138 884.77
				Uebertrag

1890		1891		1892		1893		1894		1895		1896		1897	
M.	℄	M.	℄	M.	℄	M.	℄	M.	℄	M.	℄	M.	℄	M.	℄
710	25	363	—	94	36	—	—	—	—	—	—	36	—	7	35
5236	14	5236	14	5298	29	5331	68	5504	74	5590	66	5424	23	5423	80
108	91	109	89	12	30	11	70	5	—	7	50	—	—	343	—
11	—	—	—	—	—	—	—	10000	—	5	—	38	21	50	25
5356	05	5346	03	5310	59	5343	38	15509	74	5603	16	5462	44	5817	05
1283	38	364	71	318	70	13	17	17	61	916	26	3	65	126	50
4090	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	12826	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	8912	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5897	58	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1753	71	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5873	22	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9877	71	—	—
5373	69	13191	62	9230	84	5910	75	1771	32	6789	48	9881	36	126	50

A. Einnahmen.

	Soll.	Hab.	Uebertrag
1897:			Rest.
a. von früheren Jahren	138 894.77	5 010.—	138 884.77
b. vom laufenden Jahr:			
a. Allgemeines	2 060.97	—	2 060.97
b. Fonds der I. Bad. Roten-Kreuz-Lotterie	55 740.63	31 986.13	23 754.50
	196 696.37	36 996.13	159 700.24
3. Sonstige Einnahmen für den Vermögensstock			
4. Vorfuß- und Erfagposten			
			Summa Abt. III
			Dazu " " I
			" " II
			Summa der Einnahmen

B. Ausgaben.

Abteilung I.	Rückstände	Summa Abt. I
Abteilung II.	Vom laufenden Jahr:	
1. Verwaltungskosten: Gehalte, Bureaukosten, Mietzins, Heizung und Beleuchtung, Druckkosten, Post		
2. Aufwand auf das Depot, einschl. Mietzins		
3. Aufwand auf die Bibliothek		
4. Zuschüsse an Vereine		
5. Zuschüsse an Sanitätskolonnen für Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen zc.		
6. Zuschüsse aus dem Fonds der I. Bad. Roten-Kreuz-Lotterie.		
7. Verschiedene Ausgaben		
		Summa Abt. II
Abteilung III.	Uneigentliche Ausgaben:	
1. Kapitalanlagen:		
a. Allgemeines		
b. Fonds der I. Bad. Roten-Kreuz-Lotterie		
2. Sonstige Ausgaben auf den Vermögensstock		
3. Vorfuß- und Erfagposten		
		Summa Abt. III
		Dazu " " I
		" " II
		Summa der Ausgaben
Vergleichung und Abschluß.		
Die Einnahmen betragen		
" Ausgaben		
		Verbleibt Kassenbestand

1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
M. 5373 69	13191 62	M. 9230 84	5910 75	M. 1771 32	6789 48	M. 9881 36	126 50
							36996 13
							90
3975 53	3000 —	2787 79	3041 35	1800 —	2050 —	2600 —	4330 —
9349 22	16191 62	12018 63	8952 10	3571 32	8839 48	12481 36	41542 63
710 25	363 —	94 36	—	—	—	36 —	7 35
5356 05	5346 03	5310 59	5343 38	15509 74	5603 26	5462 44	5817 05
15415 52	21900 65	17423 58	14295 48	19081 06	14442 64	17979 80	47367 03
22 50	—	—	—	1200 —	—	250 —	—
3177 35	2759 71	2789 52	2806 94	2893 43	3050 20	3263 92	3213 03
557 40	287 80	84 60	92 94	89 —	233 30	588 22	173 60
31 80	418 93	29 89	5 80	25 55	38 10	98 75	18 52
1800 —	1800 —	1800 —	1800 —	1800 —	1800 —	1800 —	2000 —
—	—	—	—	—	225 10	4164 84	1425 —
—	—	—	—	—	—	—	4000 —
438 32	26 75	415 50	11 70	167 40	357 71	834 30	2427 10
6004 87	5293 19	5119 51	4717 38	4975 38	5704 41	10745 03	13257 25
4400 —	18195 74	9493 11	7093 71	10150 —	6882 50	4187 50	2060 97
							27750 30
347 16	84 42	10 —	25 43	39 42	16 08	63 42	36 —
4276 28	3008 60	2787 79	1841 35	1800 —	1836 —	2607 35	4258 65
9023 44	16288 76	12290 90	9560 49	11989 42	8734 58	6858 27	34105 92
22 50	—	—	—	1200 —	—	250 —	—
6004 87	5203 19	5119 51	4717 38	4975 38	5704 41	10745 03	13257 25
15050 81	21581 95	17410 41	14277 87	18164 80	14438 99	17853 30	47363 17
15415 52	21900 65	17423 58	14295 48	19081 06	14442 64	17979 80	47367 03
15050 81	21581 95	17410 41	14277 87	18164 80	14438 99	17853 30	47363 17
364 71	318 70	13 17	17 61	916 26	3 65	126 50	3 86

A. Einnahmen.

	Soll.	Hat.	Uebertrag
1897:			Rest.
a. von früheren Jahren	138 894.77	5 010.—	133 884.77
b. vom laufenden Jahr:			
a. Allgemeines	2 060.97	—	2 060.97
β. Fonds der I. bad. Roten-Kreuz-Lotterie	55 740.63	31 986.13	23 754.50
	196 696.37	36.996.13	159 700.24
3. Sonstige Einnahmen für den Vermögensstock			
4. Vorschuß- und Ersatzposten			
			Summa Abt. III
			Dazu " " I
			" " II
			Summa der Einnahmen

B. Ausgaben.

Abteilung I.	Rückstände	Summa Abt. I
Abteilung II.	Vom laufenden Jahr:	
1. Verwaltungskosten: Gehalte, Bürokosten, Mietzins, Heizung und Beleuchtung, Druckkosten, Porti		
2. Aufwand auf das Depot, einschl. Mietzins		
3. Aufwand auf die Bibliothek		
4. Zuschüsse an Vereine		
5. Zuschüsse an Sanitätskolonnen für Anschaffung von Ausstattungsgegenständen zc.		
6. Zuschüsse aus dem Fonds der I. Bad. Roten-Kreuz-Lotterie		
7. Verschiedene Ausgaben		
		Summa Abt. II
Abteilung III.	Uneigentliche Ausgaben:	
1. Kapitalanlagen:		
a. Allgemeines		
b. Fonds der I. Bad. Roten-Kreuz-Lotterie		
2. Sonstige Ausgaben auf den Vermögensstock		
3. Vorschuß- und Ersatzposten		
		Summa Abt. III
		Dazu " " I
		" " II
		Summa der Ausgaben
Vergleichung und Abschluß.		
Die Einnahmen betragen		
" Ausgaben "		
		Verbleibt Kassenbestand

1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.
5373 69	13191 62	9230 84	5910 75	1771 32	6789 48	9881 36	126 50
—	—	—	—	—	—	—	36996 13
—	—	—	—	—	—	—	90
3975 53	3000 —	2787 79	3041 35	1800 —	2050 —	2600 —	4330 —
9349 22	16191 62	12018 63	8952 10	3571 32	8839 48	12481 36	41542 63
710 25	363 —	94 36	—	—	—	36 —	7 35
5356 05	5346 03	5310 59	5343 38	15509 74	5603 26	5462 44	5817 05
15415 52	21900 65	17423 58	14295 48	19081 06	14442 64	17979 80	47367 03
—	—	—	—	—	—	—	—
22 50	—	—	—	1200 —	—	250 —	—
—	—	—	—	—	—	—	—
3177 35	2759 71	2789 52	2806 94	2893 43	3050 20	3263 92	3213 03
557 40	237 80	84 60	92 94	89 —	233 30	588 22	173 60
31 80	418 93	29 89	5 80	25 55	38 10	93 75	18 52
1800 —	1800 —	1800 —	1800 —	1800 —	1800 —	1800 —	2000 —
—	—	—	—	—	225 10	4164 84	1425 —
—	—	—	—	—	—	—	4000 —
438 32	26 75	415 50	11 70	167 40	357 71	834 30	2427 10
6004 87	5293 19	5119 51	4717 38	4975 38	5704 41	10745 03	13257 25
—	—	—	—	—	—	—	—
4400 —	13195 74	9493 11	7693 71	10150 —	6882 50	4187 50	2060 97
—	—	—	—	—	—	—	27750 30
347 16	84 42	10 —	25 43	39 42	16 08	63 42	36 —
4276 28	3008 60	2787 79	1841 35	1800 —	1836 —	2607 35	4258 65
9023 44	16288 76	12290 90	9560 49	11989 42	8734 58	6858 27	34105 92
22 50	—	—	—	1200 —	—	250 —	—
6004 87	5203 19	5119 51	4717 38	4975 38	5704 41	10745 03	13257 25
15050 81	21581 95	17410 41	14277 87	18164 80	14438 99	17853 30	47363 17
—	—	—	—	—	—	—	—
15415 52	21900 65	17423 58	14295 48	19081 06	14442 64	17979 80	47367 03
15050 81	21581 95	17410 41	14277 87	18164 80	14438 99	17853 30	47363 17
364 71	318 70	13 17	17 61	916 26	3 65	126 50	3 86

Nachweisung des Vermögens.

1. Kassenbestand am 31. Dezember
2. Verzinslich angelegte Kapitalien:
 - a. Allgemeines
 - b. Fonds der I. Bad. Noten Kreuz-Lotterie
3. Guthaben resp. Erfagposten
4. Inventar

Gesamtbetrag des Vermögens
ab Ausgabereife

Am Schluß des vorhergehenden Jahres betrug es
somit Vermehrung des Vermögens
„ Verminderung „

Die laufenden Einnahmen betragen
hiezü Guthaben und Kursgewinne
Fonds der I. Bad. Noten Kreuz-Lotterie

Die laufenden Ausgaben betragen
hiezü Kursverlust, Stempelgebühren zc
Mehreinnahme
Mehrausgabe

Zugang an Inventar (infolge erstmaliger Aufstellung eines Fahrnisverzeichnisses)
Daher Ueberschuß wie oben
„ Minderung „

Die Vermehrung betrug in den 8 Jahren 1890—1897 = 43 248 *M.* 76 *℔*
„ Minderung „ = 6 388 „ 35 „

Demnach hat sich das Vermögen **erhöht** um 36 860 *M.* 41 *℔*
und zwar Allgemeinvermögen 13 130 *M.* 91 *℔*
Fonds der I. Bad. Noten Kreuz-Lotterie 23 729 „ 50 „

1890		1891		1892		1893		1894		1895		1896		1897	
<i>M.</i>	<i>℔</i>	<i>M.</i>	<i>℔</i>	<i>M.</i>	<i>℔</i>	<i>M.</i>	<i>℔</i>	<i>M.</i>	<i>℔</i>	<i>M.</i>	<i>℔</i>	<i>M.</i>	<i>℔</i>	<i>M.</i>	<i>℔</i>
364	71	318	70	13	17	17	61	916	26	3	65	126	50	3	86
132433	48	132802	31	133383	28	135179	41	143375	70	144584	98	138894	77	135945	74
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25729	50
363	—	94	36	—	—	—	—	—	—	36	—	7	35	93	65
580	—	580	—	580	—	580	—	580	—	580	—	580	—	580	—
133741	19	133795	37	133976	45	135777	02	145071	96	145204	63	139608	62	171656	61
—	—	—	—	—	—	1200	—	—	—	250	—	—	—	130	—
133741	19	133795	37	133976	45	134577	02	145071	96	144954	63	139608	62	171526	61
134666	20	133741	19	133795	37	133976	45	134577	02	145071	96	144954	63	139608	62
—	—	54	18	181	08	600	57	10494	94	—	—	—	—	31917	99
925	01	—	—	—	—	—	—	—	—	117	33	5346	01	—	—
5418	30	5431	79	5310	59	5343	38	15509	74	5603	16	5462	44	5827	05
8	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27991	13
5427	02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33908	18
6004	87	5293	19	5119	51	4717	38	4975	38	5704	41	10745	03	13257	25
347	16	84	42	10	—	25	43	39	42	16	08	63	42	36	80
—	—	54	18	181	08	600	57	10494	94	—	—	—	—	20614	13
925	01	—	—	—	—	—	—	—	—	117	33	5346	01	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11303	86
—	—	54	18	181	08	600	57	10494	94	—	—	—	—	31917	99
925	01	—	—	—	—	—	—	—	—	117	33	5346	01	—	—

Nachweisung des Vermögens.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Kassenbestand am 31. Dezember | |
| 2. | Verzinslich angelegte Kapitalien: | |
| | a. Allgemeines | |
| | b. Fonds der I. Bad. Roten Kreuz-Lotterie | |
| 3. | Guthaben resp. Ersatzposten | |
| 4. | Inventar | |

Gesamtbetrag des Vermögens
ab Ausgabereife

Am Schluß des vorhergehenden Jahres betrug es	
somit Vermehrung des Vermögens	
" Verminderung " "	

Die laufenden Einnahmen betragen	
hiezü Guthaben und Kursgewinne	
Fonds der I. Bad. Roten Kreuz-Lotterie	

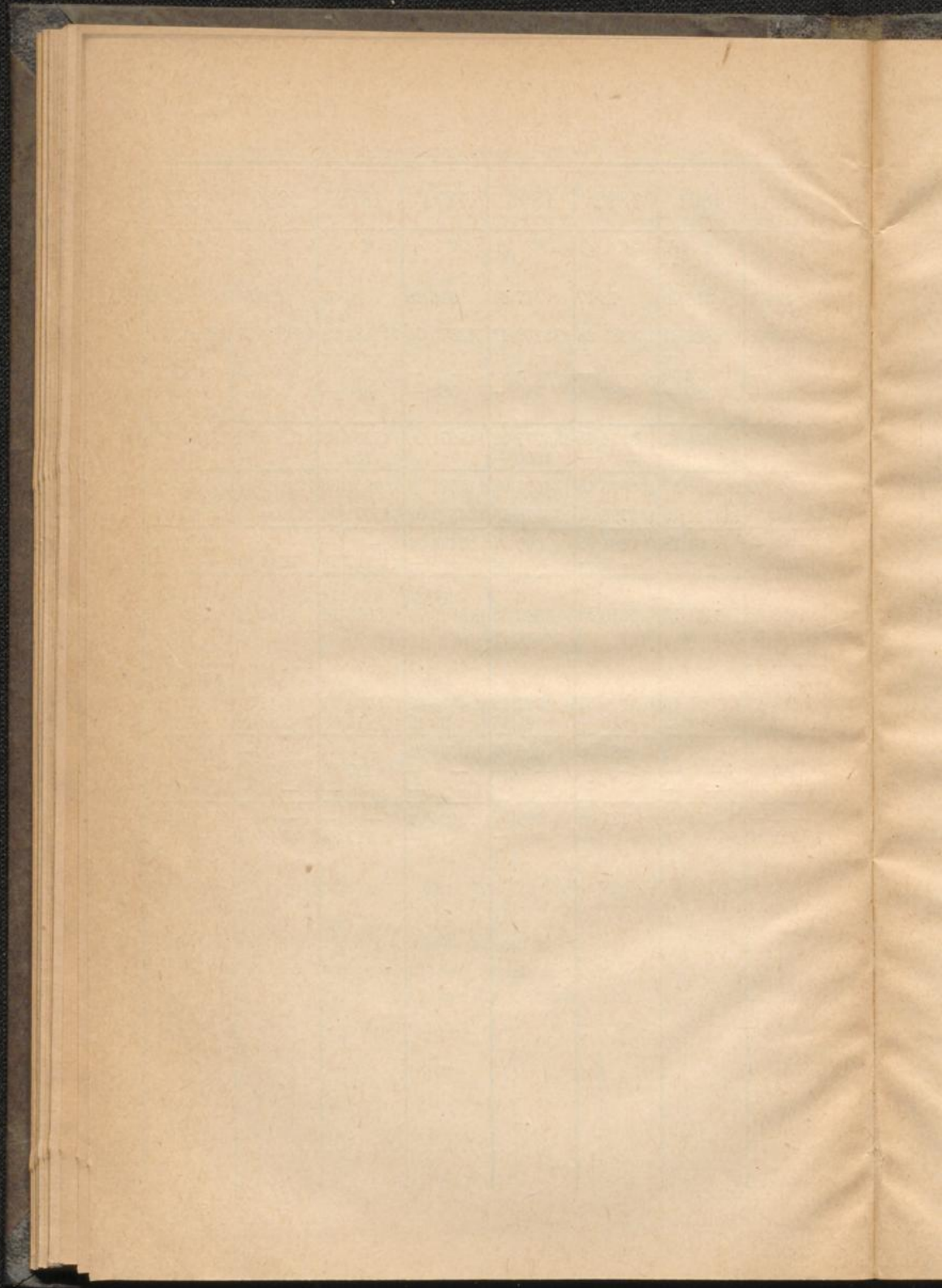
Die laufenden Ausgaben betragen	
hiezü Kursverlust, Stempelgebühren zc	
Mehreinnahme	
Mehrausgabe	

Zugang an Inventar (infolge erstmaliger Aufstellung eines Jahrsverzeichnisses)	
Daher Ueberschuß wie oben	
" Minderung " "	

Die Vermehrung betrug in den 8 Jahren 1890—1897 = 43 248 M. 76 S.	
" Minderung " = 6 388 " 35 "	

Demnach hat sich das Vermögen erhöht um	
und zwar Allgemeinvermögen	36 860 M. 41 S.
Fonds der I. Bad. Roten Kreuz-Lotterie	13 130 M. 91 S.
	23 729 " 50 " }

1890		1891		1892		1893		1894		1895		1896		1897	
M.	℄	M.	℄	M.	℄	M.	℄	M.	℄	M.	℄	M.	℄	M.	℄
364	71	318	70	13	17	17	61	916	26	3	65	126	50	3	86
132433	48	132802	31	133383	28	135179	41	143575	70	144584	98	138894	77	135945	74
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25729	50
363	—	94	36	—	—	—	—	—	—	36	—	7	35	93	65
580	—	580	—	580	—	580	—	580	—	580	—	580	—	580	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11303	86
133741	19	133795	37	133976	45	135777	02	145071	96	145204	63	139608	62	171656	61
—	—	—	—	—	—	1200	—	—	—	250	—	—	—	130	—
133741	19	133795	37	133976	45	134577	02	145071	96	144954	63	139608	62	171526	61
134666	20	133741	19	133795	37	133976	45	134577	02	145071	96	144954	63	139608	62
—	—	54	18	181	08	600	57	10494	94	—	—	—	—	31917	99
925	01	—	—	—	—	—	—	—	—	117	33	5346	01	—	—
5418	30	5431	79	5310	59	5343	38	15509	74	5603	16	5462	44	5827	05
8	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27991	13
5427	02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33908	18
6004	87	5293	19	5119	51	4717	38	4975	38	5704	41	10745	03	13257	25
347	16	84	42	10	—	25	43	39	42	16	08	63	42	36	80
—	—	54	18	181	08	600	57	10494	94	—	—	—	—	20614	13
925	01	—	—	—	—	—	—	—	—	117	33	5346	01	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11303	86
—	—	54	18	181	08	600	57	10494	94	—	—	—	—	31917	99
925	01	—	—	—	—	—	—	—	—	117	33	5346	01	—	—



Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

Rechnungsnachweisung

der

Stiftung für die Invaliden vom Jahr 1866

für die Jahre 1890—1897.

A. Einnahmen.

		Rückstände		
Abteilung I.				
Abteilung II.		Vom laufenden Jahr:		
1. Zinsen aus angelegten Kapitalien				
Abteilung III.		Uneigentliche Einnahmen:		
1. Kassenrest aus voriger Rechnung				
2. Kapitalanlagen:				
		Soll.		Rest.
		M.	S.	M. S.
1890:				
a.	von früheren Jahren	36 335.98	—	36 335.98
b.	vom laufenden Jahr	—	—	—
		36 335.98	—	36 335.98
1891:				
a.	von früheren Jahren	36 335.98	—	36 335.98
b.	vom laufenden Jahr	—	—	—
		36 335.98	—	36 335.98
1892:				
a.	von früheren Jahren	36 335.98	—	36 335.98
b.	vom laufenden Jahr	—	—	—
		36 335.98	—	36 335.98
1893:				
a.	von früheren Jahren	36 335.98	1 466.26	34 869.72
b.	vom laufenden Jahr	1 753.71	—	1 753.71
		38 089.69	1 466.26	36 623.43
1894:				
a.	von früheren Jahren	36 623.43	1 910.—	34 713.43
b.	vom laufenden Jahr	2 463.25	—	2 463.25
		39 086.68	1 910.—	37 176.68
1895:				
a.	von früheren Jahren	37 176.68	2 463.25	34 713.43
b.	vom laufenden Jahr	2 608.75	—	2 608.75
		39 785.43	2 463.25	37 322.18
1896:				
a.	von früheren Jahren	37 322.18	—	37 322.18
b.	vom laufenden Jahr	—	—	—
		37 322.18	—	37 322.18
1897:				
a.	von früheren Jahren	37 322.18	—	37 322.18
b.	vom laufenden Jahr	—	—	—
		37 322.18	—	37 322.18
3.	Sonstige Grundstockeinnahmen			
4.	Vorschuß- und Ersatzposten			
				Summa der Einnahmen

B. Ausgaben.

Abteilung I. Rückstände

Abteilung II. Vom laufenden Jahr:

- 1. Verwaltungsaufwand
- 2. Unterstützungen für Invaliden

Abteilung III. Uneigentliche Einnahmen:

- 1. Kapitalanlagen
- 2. Vorschuß- und Erfagposten

Summa der Ausgaben

Vergleichung und Abschluß.

Die Einnahmen betragen
" Ausgaben "

Verbleibt Kassenbestand

Nachweisung des Vermögens.

- 1. Kassenbestand auf 31. Dezember
- 2. Verzinslich angelegte Kapitalien
- 3. Guthaben resp. Erfagposten

Gesamtbetrag des Vermögens
Ausgabereife

Am Schluß des vorhergehenden Jahres betrug es

somit Vermehrung des Vermögens
" Verminderung "

Die laufenden Einnahmen betragen
hiezuh Gewinne

Die laufenden Ausgaben betragen

daher Ueberschuß wie oben
Minderung wie oben

Die Vermehrung betrug in den 8 Jahren 1890—1897 = 1033 .M. 48 \mathcal{L}
" Verminderung " " " 8 " = 52 " 14 "

Demnach hat sich das Vermögen erhöht um = 981 .M. 34 \mathcal{L}

1890		1891		1892		1893		1894		1895		1896		1897	
M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40
26	24	25	82	25	93	28	13	19	48	31	97	25	63	24	61
1470	—	1410	—	1407	—	1483	—	1408	—	1408	—	1558	—	1392	—
1496	24	1435	82	1432	93	1511	13	1427	48	1439	97	1583	63	1416	61
—	—	—	—	—	—	1753	71	2463	25	2608	75	—	—	—	—
700	—	500	—	400	—	30	10	19	57	20	55	800	—	—	—
2196	24	1935	82	1832	93	3294	94	3910	30	4069	27	2383	63	1416	61
2337	43	2164	65	2152	29	3677	11	3914	21	4076	—	2398	77	1567	18
2196	24	1935	82	1832	93	3294	94	3910	30	4069	27	2383	63	1456	61
141	19	228	83	319	36	382	17	3	91	6	73	15	14	110	57
141	19	228	83	319	36	382	17	3	91	6	73	15	14	110	57
36335	98	36335	98	36335	98	36623	43	37176	68	20	55	37322	18	37322	18
—	—	—	—	—	—	—	—	19	57	37322	18	—	—	—	—
36477	17	36564	81	36655	34	37005	60	37200	16	37349	46	37337	32	37432	75
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—
36477	17	36564	81	36655	34	37005	60	37200	16	37349	46	37297	32	37432	75
36451	41	36477	17	36564	81	36655	34	37005	60	37200	16	37349	46	37297	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	14	—	—
1522	—	1523	46	1523	46	1527	65	1532	04	1552	52	1531	49	1552	04
—	—	—	—	—	—	333	74	90	—	36	75	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1861	39	1622	04	1589	27	—	—	—	—
1496	24	1435	82	1432	93	1511	13	1427	48	1439	97	1583	63	1416	61
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	76	87	64	90	53	350	26	194	56	149	30	—	—	135	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	14	—	—

B. Ausgaben.

Abteilung I. Rückstände

Abteilung II. Vom laufenden Jahr:

- 1. Verwaltungsaufwand
- 2. Unterstützungen für Invaliden

Abteilung III. Uneigentliche Einnahmen:

- 1. Kapitalanlagen
- 2. Vorschuß- und Ersatzposten

Summa der Ausgaben

Vergleichung und Abschluß.

Die Einnahmen betragen
" Ausgaben "

Verbleibt Kassenbestand

Nachweisung des Vermögens.

- 1. Kassenbestand auf 31. Dezember
- 2. Verzinslich angelegte Kapitalien
- 3. Guthaben resp. Ersatzposten

Gesamtbetrag des Vermögens
Ausgabereife

Am Schluß des vorhergehenden Jahres betrug es
somit Vermehrung des Vermögens
" Verminderung " " "

Die laufenden Einnahmen betragen
hiezü Gewinne

Die laufenden Ausgaben betragen
daher Ueberschuß wie oben
Minderung wie oben

Die Vermehrung betrug in den 8 Jahren 1890—1897 . . . = 1033 M. 48 S.
" Verminderung " " " 8 " . . . = 52 " 14 "
Demnach hat sich das Vermögen erhöht um = 981 M. 34 S.

1890		1891		1892		1893		1894		1895		1896		1897	
<i>M.</i>	<i>Œ.</i>	<i>M.</i>	<i>Œ.</i>	<i>M.</i>	<i>Œ.</i>	<i>M.</i>	<i>Œ.</i>	<i>M.</i>	<i>Œ.</i>	<i>M.</i>	<i>Œ.</i>	<i>M.</i>	<i>Œ.</i>	<i>M.</i>	<i>Œ.</i>
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40
26	24	25	82	25	93	28	13	19	48	31	97	25	63	24	61
1470	—	1410	—	1407	—	1483	—	1408	—	1408	—	1558	—	1392	—
1496	24	1435	82	1432	93	1511	13	1427	48	1439	97	1583	63	1416	61
—	—	—	—	—	—	1753	71	2463	25	2608	75	—	—	—	—
700	—	500	—	400	—	30	10	19	57	20	55	800	—	—	—
2196	24	1935	82	1832	93	3294	94	3910	30	4069	27	2383	63	1416	61
2337	43	2164	65	2152	29	3677	11	3914	21	4076	—	2398	77	1567	18
2196	24	1935	82	1832	93	3294	94	3910	30	4069	27	2383	63	1456	61
141	19	228	83	319	36	382	17	3	91	6	73	15	14	110	57
141	19	228	83	319	36	382	17	3	91	6	73	15	14	110	57
36335	98	36335	98	36335	98	36623	43	37176	68	20	55	37322	18	37322	18
—	—	—	—	—	—	—	—	19	57	37322	18	—	—	—	—
36477	17	36564	81	36655	34	37005	60	37200	16	37349	46	37337	32	37432	75
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—
36477	17	36564	81	36655	34	37005	60	37200	16	37349	46	37297	32	37432	75
36451	41	36477	17	36564	81	36655	34	37005	60	37200	16	37349	46	37297	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	76	87	64	90	53	350	26	194	56	149	30	—	—	135	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	14	—	—
1522	—	1523	46	1523	46	1527	65	1532	04	1552	52	1531	49	1552	04
—	—	—	—	—	—	333	74	90	—	36	75	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1861	39	1622	04	1589	27	—	—	—	—
1496	24	1435	82	1432	93	1511	13	1427	48	1439	97	1583	63	1416	61
25	76	87	64	90	53	350	26	194	56	149	30	—	—	135	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	14	—	—



BLB Karlsruhe



45 81791 3 031

